

Konzeptvorschlag für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Ermittlung von Entschädigungen für Nutzungsverbote oder -beschränkungen land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Thomas de Witte, Claus Deblitz, Hermann Englert, Frank Offermann, Hans-Walter Roering, Lydia Rosenkranz, Björn Seintsch

Thomas de Witte
Claus Deblitz
Frank Offermann
Thünen-Institut für Betriebswirtschaft

Hermann Englert
Hans-Walter Roering
Lydia Rosenkranz
Björn Seintsch
Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596 5209
Fax: 0531 596 5199
E-Mail: frank.offermann@thuenen.de

Braunschweig, 13.11.2020, ergänzt 02.03.2021

Gliederung

0	Auftrag und Hintergrund	3
1	Einleitung und grundsätzliche Einordnungen	5
2	Auswirkungen von Nutzungsverböten/-beschränkungen	9
2.1	Landwirtschaftliche Flächen	9
2.2	Forstwirtschaftliche Flächen	10
3	Berechnung erstattungsrelevanter Komponenten bei Nutzungsverböten/-beschränkungen landwirtschaftlicher Flächen	15
(A)	Erlösminderungen	15
(A).1	Markfrüchte und Stroh	16
(A).2	Futterbau	17
(A).3	Sonderkulturen	19
(B)	Reduzierung von Fördermitteln	19
(C)	Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen	20
(D)	Erhöhter Aufwand für den Zukauf von Futter	20
(E)	Erhöhter Aufwand durch die überbetriebliche Abgabe von organischen Düngern	20
(F)	Wirkungen auf die Folgefrucht	21
(F).1	Ertragsminderungen	21
(F).2	Änderungen in der Fruchtfolge	22
(G)	Eingesparte Kosten (z. B. reduzierte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, eingesparte Erntekosten)	22
(H)	Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen	23
(I)	Ausgleich durch Dritte (z. B. Versicherungen)	24
4	Berechnung erstattungsrelevanter Komponenten bei Nutzungsverböten/-beschränkungen forstwirtschaftlicher Flächen	25
(A)	Restbetriebskosten	26
(B)	Ertragsausfälle	26
B.1	Schäden an hiebsreifen Beständen	26
B.2	Schäden an nicht hiebsreifen Beständen	28
B.3	Wildschäden an Waldbeständen	29
B.4	Verbiss- und Fegeschäden	29
B.5	Schälschäden	30

B.6	Totalausfall von Kulturen	30
B.7	Zuwachsverlust in Kulturen	30
B.8	Verbot der Saatguternte	31
B.9	Verbot der Weihnachtsbaumernte	31
B.10	Aufschub von forstlichen Maßnahmen	32
(C)	Sonstige Mehraufwendungen	33
C.1	Absuchen der Fläche nach kranken Tieren und Kadavern, Personalschulung	33
C.2	Erhöhung der Fahrtkosten	33
C.3	Höhere Kosten für forstliche Dienstleistungen	33
C.4	Höhere Holzerntekosten bei verstreuten einzelstamm- oder gruppenweisen Sanitärhieben.	34
C.5	Verkehrssicherungsmaßnahmen	34
(D)	Ausgleich durch Dritte	34
5	Anwendung des Konzeptes für Beispielberechnungen für landwirtschaftliche Flächen	35
5.1	Beispielszenarien und Beispielbetrieb	35
5.2	Schadensberechnung für ein Szenario mit einjährigem Nutzungsverbot (Kerngebiet)	37
5.2.1	Erhöhter Aufwand für den Export organischer Dünger	37
5.2.2	Roggen	38
5.2.3	Silomais	41
5.2.4	Grünland	43
5.3	Schadensberechnung für kurzzeitig befristete Nutzungsverbote/-beschränkungen (gefährdetes Gebiet)	45
5.3.1	Silomais	45
5.3.2	Roggen	47
5.3.3	Grünland	48
6	Anwendung des Konzeptes für Beispielberechnungen für forstwirtschaftliche Flächen	49
6.1	Einstellung aller forstlichen Tätigkeiten im Kerngebiet und im gefährdeten Gebiet ohne weitere Sachwertschäden	49
6.2	Beispielszenario für den Totalausfall eines hiebsreifen Bestandes durch Waldbrand	52
6.3	Beispielszenario einer zwangsweisen Nutzung eines hiebsunreifen Fichtenbestandes	53
6.4	Beispielszenario des Ausfalls einer Kieferndickung	55
6.5	Beispielszenario für einen Teilausfall einer Eichenkultur durch mangelnde Kulturpflfegemaßnahmen aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen	58

6.6	Beispielszenario einer Verschiebung der Anlage einer Eichenkultur um ein Jahr aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen	60
6.7	Beispielszenario des Ausfalls einer Forstsaatguternte infolge ASP-bedingter Nutzungsverbote/-beschränkungen	60
6.8	Beispielszenario für eine Weihnachtsbaumkultur	61
7	Schlussbemerkungen	62
	Literaturverzeichnis	64
	Anhang	66

0 Auftrag und Hintergrund

Im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest kann es unter anderem erforderlich sein, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate¹ zu beschränken oder zu verbieten. Ein von einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung betroffener Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstückes kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Führen Nutzungsverbote oder -beschränkungen in Folge von solchen Maßnahmen zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen abgeholfen werden kann, ist nach dem TierGesG eine angemessene Entschädigung zu leisten; das Nähere richtet sich nach Landesrecht. Im Ergebnis der Beratung bei der Amtschefkonferenz, zuletzt am 16.01.2020, wurde der Beschluss gefasst, dass eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Berechnung und Umsetzung von Schadensausgleichszahlungen erforderlich ist. Der Bund wurde gebeten, in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. In Folge weiterer Erörterungen wurde festgehalten, dass neben tierseuchenrechtlichen insbesondere agrarökonomische Fragestellungen zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund hat BMEL das Thünen-Institut mit Schreiben vom 17.09.2020 gebeten, einen Konzeptvorschlag für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Berechnung von Entschädigungshöhen und zur Umsetzung von Schadensausgleichszahlungen für das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen² zu erarbeiten. Die Ausarbeitung des Konzepts sollte dabei insbesondere auf folgende Aspekte eingehen:

- die zu entschädigenden Tatbestände (Einzeltatbestände, Erarbeitung von Beispielszenarien),
- die anzuwendende Methodik zur Berechnung der Entschädigung je nach Entschädigungstatbestand (z. B. Ersatzkostenberechnung bei Futterpflanzen, Deckungsbeitragsverlust, Deckungsbeitragsdifferenz, Zusatzkosten für entstehende Mehraufwendungen, Erlösschmälerung für Qualitätsminderung),
- die Berücksichtigung von Folgekosten (z. B. Fruchtfolgeumstellung in den Folgejahren, Kosten aus der Nichteinhaltung von Lieferverträgen),
- die Frage der zu verwendenden Datengrundlagen für die Berechnungen (einzelbetriebliche Daten, standardisierte Daten KTBL, regionalisierte Daten der Länder – soweit vorhanden),

¹ Eine derartige Nutzungsverbot/-beschränkung kann aber erneut angeordnet werden, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

² In Absprache mit BMEL sind finanzielle Auswirkungen von Nutzungsverboten/-beschränkungen oder Jagdvorgaben auf Jagdtausübungsberechtigte nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die Nutzungsverbote/-beschränkungen haben aufgrund der großen Unterschiede in den biologischen und technischen Produktionsprozessen in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft sehr unterschiedlichen Auswirkungen. Diese Spezifika müssen bei der methodischen Herangehensweise zur Abschätzung der Schäden adäquat berücksichtigt werden. Das Entschädigungskonzept ist deshalb so aufgebaut, das jeweils parallele (Unter-)Kapitel zu den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft erstellt wurden.

Für sehr hilfreiche Informationsgespräche zu den seuchenepidemiologischen Überlegungen für die Ausgestaltung und den Verlauf von Nutzungsverböten/-beschränkungen zur Bekämpfung der ASP bedanken wir uns bei Matthias Neumann vom Thünen-Institut für Waldökosysteme sowie bei Prof. Beer und PD Dr. Blome vom FLI.

1 Einleitung und grundsätzliche Einordnungen

Ausgestaltung von Nutzungsverböten oder -einschränkungen

Die Beschränkung oder das Verbot der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt u. a. mit dem Ziel, infizierte Wildschweine in der Region zu halten und in einer zweiten Phase die Population stark bis vollständig zu eliminieren, und so eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Daher werden Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeschränkt, die Wildschweine aufscheuchen könnten, sowie Ernteverbote für ausgewählte Kulturen ausgesprochen, um eine Futterbasis zu erhalten und infizierten Wildschweinen Rückzugsflächen zu bieten. Die Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind dabei wesentlich von dem Zeitpunkt und der Länge der Nutzungsbeschränkungen abhängig.

Bisher gibt es nur wenige Erfahrungen, wie diese Nutzungsverbote/-beschränkungen in der Praxis ausgestaltet werden.

- In der Tschechischen Republik waren 2017 ca. 115 ha landwirtschaftliche Flächen, auf denen Weizen, Raps und Mais angebaut wurden, für den Zeitraum Juni - Dezember 2017 von einem Ernteverbot betroffen.
- In Belgien wurden im September 2018 auf 63.000 ha für alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen ein generelles Nutzungsverbot ausgesprochen. Dabei handelte es sich bei den betroffenen Flächen zum überwiegenden Teil um Wald. Drei Monate später, im Dezember 2018 wurde diese Zone auf rd. 42.000 ha reduziert und in ein Kerngebiet (rd. 15.000 ha) und eine Pufferzone (rd. 27.000 ha) eingeteilt. Während die Beschränkungen für das Kerngebiet bestehen blieben, wurden die Nutzungseinschränkungen für die Pufferzone leicht gelockert (Baerts 2018). Im Mai 2020 wurde dann das Kerngebiet noch weiter reduziert, die Beschränkungen gelten aber nach nunmehr rd. 1,5 Jahren noch immer.
- In Brandenburg waren im gefährdeten Gebiet ab dem 12.09.2020 zunächst alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen von einem Nutzungsverbot (mit Ausnahme der Weidenutzung) betroffen. Diese Einschränkungen wurden jedoch, mit Ausnahme des Kerngebiets, bereits nach zwei Wochen differenziert und gelockert. So wurden mit Erlass vom 25.09.2020 die Ernte von Kartoffeln und Zuckerrüben sowie die Bestellarbeiten für Wintergetreide ermöglicht, wenn die Felder vorher auf tote oder kranke Wildschweine vollständig abgesucht wurden. Die Ernte im Apfel- und Weinbau wurde ohne Voraussetzungen wieder erlaubt, für Förster wurden u.a. die Holzabfuhr und die Pflanzung freigegeben. Ab dem 06.10.2020 wurde auch die Ernte von Mais und Sonnenblumen mit Ausnahme einer Restfläche von 20 bis 25 Prozent als Rückzugsort für Wildschweine ermöglicht. Ab dem 13.10.2020 unterlagen die landwirtschaftlichen Flächen im gefährdeten Gebiet außerhalb der weißen Zone keinen Nutzungsbeschränkungen. Eine detaillierte Übersicht über die Lockerung der Einschränkungen findet sich im Anhang (Tabelle A1-A3).

Neben der konkreten Ausgestaltung der Nutzungsverbote/-beschränkungen haben regionale und/oder einzelbetriebliche Gegebenheiten einen Einfluss auf die wirtschaftlichen Auswirkungen. Aufgrund der Komplexität und der Vielseitigkeit der zu erwartenden Auswirkungen eines Nutzungsverbots oder einer Nutzungsbeschränkung ist daher in der Regel ein einzelfallbezogenes Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung eines Entschädigungsausgleichs notwendig. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann es jedoch im Fall großflächiger Nutzungsverbote/-beschränkungen sinnvoll sein, pauschale regionale Entschädigungssätze anzuwenden.

Zielsetzung

Ziel dieses Berichtes ist die Erarbeitung eines Konzepts, das als Leitfaden für die Entschädigungsberechnung dienen kann und eine vergleichbare Vorgehensweise (nicht aber gleiche Entschädigungshöhen!) in den Ländern ermöglicht, insbesondere für den Fall großflächiger Flächensperrungen, die aus administrativen und ökonomischen Gründen zunehmend die Berechnung pauschaler Entschädigungshöhen erfordern können. Das Konzept soll dabei so ausgestaltet sein, dass die regionalen Behörden die Berechnung sachgerecht an lokale Gegebenheiten anpassen können, aber gleichzeitig ein ‚Bruch‘ an administrativen Grenzen vermieden wird. Neben dem methodischen Vorgehen werden deshalb auch Empfehlungen für die zu verwendenden Datengrundlagen gegeben.

Im Kapitel 2 werden zunächst die schadensrelevanten Komponenten als Grundbausteine für eine strukturierte Entschädigungsrechnung in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft beschrieben.

Kapitel 3 stellt detailliert die Vorschläge zu Berechnungsmethodik und Datengrundlagen für den Bereich Landwirtschaft vor. Dieses Kapitel baut auf den Leitlinien zur Entschädigung von Ernteschäden verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Wetterverhältnisse auf³, die 2018 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Thünen-Instituts erarbeitet wurden. Anpassungen an diese Leitlinien ergeben sich durch die Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen. Für die wirtschaftlichen Schäden aus den Nutzungsverboten/-beschränkungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung besteht ein gesetzlich gegebener Entschädigungsanspruch (TierGesG), während es sich bei den Hilfen bei Naturkatastrophen um eine Billigkeitsleistung handelt, die z. B. bei den Dürrehilfen 2018 eine Existenzgefährdung abwenden sollte. Zudem ist die Berechnung der Hilfen bei Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsbedingungen durch engere Vorgaben (z. B.

³ Das Tatbestandsmerkmal einer Naturkatastrophe, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, könnte zwar grundsätzlich vorliegen, allerdings müsste der drohende Gefahrenzustand oder die Schädigung ein erhebliches Ausmaß erreichen. Zwingende Voraussetzung für eine Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz für investive Maßnahmen, wie z. B. Zaunbau, ist jedoch auch, dass die staatliche Finanzlage durch die Naturkatastrophe erheblich beeinträchtigt wird. Hierfür liegen nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit keine ausreichenden Anhaltspunkte vor (BMEL).

bezüglich der Bezugszeiträume für Produktpreise) der entsprechenden EU-Rahmenregelung stärker eingeschränkt.

In Kapitel 4 werden dann Möglichkeiten der Berechnungsmethodik und dafür erforderliche Datengrundlagen für die Waldwirtschaft genannt. Dabei orientiert sich der Inhalt vor allem an den Waldbewertungsrichtlinien des Bundes und der Länder (Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2000; Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020).

Die abschließenden Kapitel 5 und 6 illustrieren die Anwendung des Konzeptes an einigen stilisierten Beispielszenarien.

Rechtliche Fragen zur Abgrenzung ersatzfähiger Schäden

Bezüglich grundsätzlicher rechtlicher Fragen zur Abgrenzung ersatzfähiger Schäden wird in diesem Konzeptvorschlag den Auslegungen von Meyer-Ravenstein (2020) gefolgt. Eine endgültige Prüfung und Einordnung sollte durch die Bundesländer erfolgen.

- Voraussetzung für den Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz sind angeordnete Einschränkungen und Verbote der Landnutzung auf Basis von § 14d Absatz 5a Nummer 1 Schweinepest-Verordnung. Für den Landnutzer besteht dabei eine Nachweispflicht, dass der Schaden aufgrund des Befolgens der Anordnungen entstanden ist.
- Der Ersatz wird grundsätzlich nur für Vermögensschäden und den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder gewöhnlichen Nutzungsentgelts gewährt. Entgangener Gewinn beispielsweise aufgrund von Lagerung und Vermarktung, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts aus der reinen Flächennutzung hinausgeht, wird in der Regel nicht ersetzt.⁴ Dies hat konkrete Implikationen für die bei der Schadensberechnung zu verwendenden Preise:
 - Maßgeblich sind immer die Preise zum Zeitpunkt der regulären Ernte. Daraus ergibt sich, dass die Entschädigungsleistung erst zu dem Zeitpunkt endgültig festgesetzt werden kann, zu dem dieser Preis bekannt ist - also nach dem Zeitpunkt der ohne Nutzungsaufgabe regulär anstehenden Ernte.
 - Kann die Erzeugung aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen erst später zu einem dann möglicherweise gefallenem Preis⁵ verkauft werden, handelt es sich lediglich um einen entgangenen Gewinn. Im Gegenzuge wäre allerdings auch bei einer Preissteigerung der

⁴ „Nur ausnahmsweise wird entgangener Gewinn ersetzt, nämlich nur, „wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint“ (5 81 Abs. 1 Satz 2 NPOG). Abstrakt wäre dies denkbar, wenn ohne den Ersatz des entgangenen Gewinns die wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre.“ (Meyer-Ravenstein, 2020).

⁵ Ist der erzielbare Preis jedoch aufgrund eines aus den Nutzungsbeschränkungen resultierenden Qualitätsverlustes geringer, so wird dieser Verlust ersetzt. Maßgeblich ist jedoch auch in diesem Fall der Preis zum Zeitpunkt der regulären Ernte für entsprechende Qualitäten.

Mehrerlös nicht gegen andere eintretende Schäden gegenzurechnen. Lagen zum Zeitpunkt des Verbotes konkret vereinbarte Preise über Marktniveau vor, fällt auch dieser Verlust unter entgangenen Gewinn.

- Wird die Verarbeitung vom Landwirt selbst durchgeführt, handelt es sich insoweit um nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden bzw. entgangenen Gewinn. Sein Schaden durch geringere Ernte besteht im „Ernteverlust x Zukaufspreis“. Dasselbe gilt für höhere Preise, die im Rahmen einer Selbstvermarktung hätten erzielt werden können.
- Können durch das Verbot der Bewirtschaftung Lieferverträge nicht eingehalten werden, fehlt es am Schaden, weil dem Landnutzer die Lieferung ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist. Der Aufkäufer kann daher keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.
- Ersetzt werden nur die Schäden aus den Bewirtschaftungsverböten. Falls z.B. aufgrund der ASP die Schweineproduktion zurückgeht und deshalb die Preise für heimisch produzierte Futtermittel sinken, fehlt es an der direkten Kausalität zu den Flächennutzungsverböten/-beschränkungen (vgl. Meyer-Ravenstein, 2020). Erlösrückgänge, die auf den niedrigeren Preis zurückzuführen sind, sind in diesem Fall nicht .
- Stehen der geschädigten Person (Landnutzer) Ansprüche gegen Dritte (Versicherung) zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.
 - Im Gegensatz zu dieser Position haben einige Länder in Gesprächen darauf hingewiesen, dass die neuere Rechtsprechung (z. B. zu § 839 BGB) davon ausgeht, dass eine privatrechtliche Versicherungsleistung grundsätzlich keine anderweitige Ersatzmöglichkeit darstellt, weil es sich um Leistungen handelt, die der Geschädigte verdient bzw. unter Aufwendungen eigener Mittel erkaufte hat. Um eine einheitliche Auslegung durch die entschädigenden Behörden zu gewährleisten und die Unsicherheiten für die Landwirte zu reduzieren, wird eine zeitnahe Prüfung der Anrechenbarkeit von Versicherungsleistungen durch die Bundesländer empfohlen.
- Im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist der Landnutzer verpflichtet, den Schaden durch aktives Handeln gering zu halten.

Nach § 6 Abs. 8 TierGesG kann Ersatz für aus den Nutzungsverböten/-beschränkungen entstehenden Aufwand oder Schaden nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangt werden. Eine getrennte Berechnung von Aufwandsersatz und Schadensersatz ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da oft eine enge inhaltliche Verbindung von zusätzlichen Aufwendungen und Schaden bzw. Schadensminderung besteht. Zudem kann eine getrennte Kalkulation teilweise zu redundanten, sich im Endeffekt egalisierenden Doppelberechnungen führen.

2 Auswirkungen von Nutzungsverboten/-beschränkungen

2.1 Landwirtschaftliche Flächen

Die Anordnung der Beschränkung oder Verbote der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen kann für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu wirtschaftlichen Nachteilen führen durch:⁶

- (A) Erlösminderungen in Folge von
 - Ertragsminderungen durch Bearbeitungsverbote (z. B. fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) bis hin zum totalen Ertragsausfall (insbesondere, wenn die Zugangsbeschränkung die Erntezeit umfasst) und
 - Qualitätsminderung der Ernte durch fehlende Bearbeitungsmaßnahmen oder verspäteten Erntetermin
- (B) Auswirkungen auf Gewährung von Direktzahlungen bzw. Fördermitteln von Agrarumweltmaßnahmen aufgrund fehlender oder eingeschränkter Bewirtschaftung
- (C) Erhöhten Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen (z. B. Einarbeitung nicht geernteter Pflanzenbestände)
- (D) Erhöhter Aufwand durch zusätzlichen Futterzukauf
- (E) Erhöhter Aufwand für die Abgabe von organischem Dünger bei hohen Viehbesatzdichten, wenn durch die Zugangsbeschränkungen der Umfang der Ausbringungsflächen eingeschränkt wird
- (F) Einkommensreduzierende Änderungen in der Fruchtfolge (z. B. Sommerungen statt Wintergetreide)

Für die Berechnung des Gesamtschadens sind folgende schadensreduzierende Effekte zu berücksichtigen:

- (G) Eingesparte Kosten (z. B. reduzierte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, eingesparte Erntekosten)
- (H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen (z. B. Anbau Alternativkulturen)
- (I) Ausgleich durch Dritte (z. B. Versicherungen)

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus $(A)+(B)+(C)+(D)+(E)+(F)-(G)-(H)-(I)$.

⁶ Die Aufstellung orientiert sich an den nach den gesetzlichen Regelungen potenziell ersatzfähigen Positionen. Im Einzelfall kann es u.U. spezielle Konstellationen geben, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen.

2.2 Forstwirtschaftliche Flächen

Eine Besonderheit der Forstwirtschaft mit ihren langen Produktionszeiträumen ist, dass bei ASP-bedingten Verboten und Einschränkungen der forstlichen Nutzung zahlreiche Maßnahmen grundsätzlich aufgeschoben und in den nächsten Forstwirtschaftsjahren nachgeholt werden können. Da die nicht eingeschlagenen Bäume noch stehen und weiterwachsen, können entgangene (naturale und monetäre) Erträge aus unterlassenem Holzeinschlag auch in den folgenden Forstwirtschaftsjahren (mit dann erhöhtem Holzeinschlag) kompensiert werden. Meyer-Ravenstein (2020, S. 215) schlussfolgert daher, dass „[...] eine zeitliche Verzögerung [im Wald] regelmäßig zu keinem Substanzverlust“ führt. Resultieren aus den mittelfristigen, ASP-bedingten Verboten und Beschränkungen der forstliche Nutzung im idealtypischen Fall keine weiteren naturalen Folgeschäden, wie z. B. Borkenkäferschäden an den Beständen durch unterlassene Forstschutzmaßnahmen, dürfte den Forstbetrieben jedoch ein Anspruch auf Aufwandsschadensersatz für die (unvermeidbaren) Restbetriebskosten entstehen.

Da dem Forstbetrieb durch die ASP-bedingten Verbote und Beschränkungen der forstlichen Nutzung weitgehend sämtliche Ertragsmöglichkeiten durch Rohholzproduktion und -vermarktung entzogene sind, entfallen den Forstbetrieben aufwandsseitig zahlreiche Kostenarten mit variablem Kostencharakter, wie z. B. Kosten für Holzerntedienstleistungen. Da keine Erträge zur Deckung des Aufwandes generiert werden, können investive Maßnahmen, wie z. B. aktive Waldverjüngungsmaßnahmen, zurückgestellt werden und die eigenen Personalkapazitäten, z. B. durch Kurzarbeit, an das reduzierte bzw. fehlende Arbeitsvolumen aufwandsseitig angepasst werden. Während die zuvor aufgeführten Kostenarten im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht aufwandsseitig vermieden oder zumindest reduziert werden können, entstehen den Forstbetrieben jedoch auch unvermeidbare Restbetriebskosten (bzw. Stillstandskosten des Betriebes) mit Fixkostencharakter, wie z. B. (Rest-)Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Zinsen, Betriebssteuern, Beiträge oder Versicherungen.

Aufgrund der ASP-bedingten Ertragsausfälle müssen die Forstbetriebe ihre Restbetriebskosten gegenfinanzieren. Zum Entschädigungsanspruch nach TierGesG können zu den Restbetriebskosten zwei Positionen bezogen werden:

- (1) Da die Forstbetriebe die Erträge zur Deckung der Restbetriebskosten (theoretisch) zu einem späteren Zeitpunkt nachholen können, ist diesen in Höhe der marktüblichen Zinskosten für die Fremdfinanzierung der Restbetriebskosten Schadenersatz zu leisten.
- (2) Gerade bei größeren ASP-Schutzgebietskulissen und längerer Dauer der ASP-bedingten Verbote und Beschränkungen der forstlichen Nutzung ist mit erheblichen Marktstörungen auf den regionalen Rohholzmärkten und regionalen Märkten für forstliche Dienstleistungen zu rechnen. So ist anzunehmen, dass nach Aufhebung der ASP-Verbote und Beschränkungen die Absatzmöglichkeiten für bspw. den zwei- oder dreifachen Jahreseinschlag der Forstbetriebe auf den (regionalen) Rohholzmärkten nicht vorhanden sein dürften und die Märkte mit entsprechenden Preisänderungen reagieren. Nach Meyer-Ravenstein (2020, S. 216) sind

die veränderten Marktpreise bei verzögerter Ernte jedoch für den Schadensersatz nach Tier-GesG unerheblich bzw. nicht ersatzfähig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Forstbetriebe sämtliche Risiken von ASP-bedingten Marktstörungen tragen müssten. Vor diesem Hintergrund kann argumentiert werden, dass Forstbetrieben neben den marktüblichen Zinskosten auch die ASP-bedingten Restbetriebskosten voll oder in Teilen zu kompensieren sind.

Die Restbetriebskosten und die marktüblichen Zinskosten für deren Fremdfinanzierung dürften ausschließlich betriebsindividuell nachzuweisen sein. Auf Basis der Ausführungsanweisung des Testbetriebsnetzes Forst des BMEL (TBN-Forst) (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020) lassen sich folgende Aufwandspositionen als mögliche Restbetriebskosten ableiten (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2017). Diese sind jedoch betriebsindividuell zu prüfen und zu begründen:

(A) Restbetriebskosten

- a. Betreuung und Anteil höherer Instanzen
 - Aufwendungen für die (vereinbarten) Betreuungsleistungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Staat, Landwirtschaftskammern usw.) und andere fachliche Betreuer für laufende Verwaltungsleistungen (z. B. Beförderung)
 - Auf den Forstbetrieb entfallender Anteil der Verwaltungsausgaben für höhere Instanzen, wie z. B. Unternehmenszentrale oder Hauptverwaltung
- b. Gehälter und Bezüge einschließlich Nebenkosten
 - (Rest-)Gehaltszahlungen an Gehaltsempfänger einschließlich Zulagen, wie z. B. Orts-, Kinder-, Stellenzuschlag, Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Bestandteile der periodischen Gehaltszahlungen sind, Löhne von Verwaltungsarbeitern und Bezüge für in Ausbildung befindliche Kräfte
 - Gesetzliche, tarifliche und freiwillige Leistungen für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter, wie z. B. Pensionen, Altersversicherungen, Sozialversicherungsanteile, Unfallversicherungen, Unfallrenten, vermögenswirksame Leistungen etc.
 - Personalbezogene Sachausgaben für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter, wie z. B. Dienstaufwandsentschädigungen, Kleidergeld, Kfz-Entschädigungen, Aus- und Fortbildung sowie Lehrgangsgebühren
- c. Löhne, Lohnnebenkosten und anerkannter Aufwand
 - (Rest-)Lohnausgaben einschließlich Lohnnebenkosten und anerkannter Aufwand für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Lohnempfänger einschließlich entlohnte Familienarbeitskräfte, Aushilfskräfte sowie Haumeister-Vergütungen
 - Ausbildungsvergütung, Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende, vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende
 - Lohnnebenkosten, wie z. B. Lohnfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit
 - Berufsbezogener Aufwand, wie z. B. Unfallversicherung
- d. Sonstige Kostenarten
 - Betriebssteuern, Beiträge, Versicherungen, wie z. B. Grundsteuer, Kreisumlage (nur bei gemeindefreien Gebieten), Kfz-Steuer, Jagdsteuer und

- Sonstige Abgaben, Gebühren und Zwangsbeiträge, wie z. B. Flurbereinigung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft oder Zertifizierungskosten.

Die Anordnung eines absoluten Betretungsverbot und die Verbote bzw. Beschränkung der Nutzung von Waldflächen in den jeweiligen Restriktionszonen (v. a. Kerngebiet und gefährdetes Gebiet) kann in den betroffenen Forstbetriebe zu naturalen Substanzverlusten führen, die dann in der Folge Mindereinnahmen und Mehraufwendungen nach sich ziehen und damit zu folgenden ökonomischen Konsequenzen führen können:

(B) Ertragsminderungen als Folge von Einschränkungen oder Verboten bei

- a. Forstschutz
 - Verbot von Jagd und Forstschutzmaßnahmen wie Zaunbau und Verbiss- und Fege-schutz: z. B. Zuwachsverlust bis hin zum Kulturausfall, Ausfall der Keimung (Eichen, Buchen)
 - Verbot von Forstschutz-Monitoring zum Auffinden von Forstschädlingsbefall und zur Prognose der Populationsentwicklung von Schädlingen (z. B. Winterbodensuche), v. a. in Gebieten mit einem hohen Anteil an Reinbeständen (Mögliche Folge-schäden: Vorzeitiger Abtrieb bei hohem Schädlingsbefall, Hiebsunreife, Preisab-schläge auf dem Holzmarkt durch Holzqualitätsverlust)
 - Verbot bzw. Verzögerungen von Sanitärhieben zur Bekämpfung von Borkenkäfern (Mögliche Folgeschäden: Vorzeitiger Abtrieb ganzer Bestände, Hiebsunreife, Preis-abschläge bis hin zur Vermarktungsunfähigkeit auf dem Holzmarkt wegen Holzqua-litätsverlust sowie Marktstörungen durch hohen Kalamitätsholzanfall)
- b. Waldbau
 - Verbot von Saat, Pflanzungen und Nachbesserungen bestehender Kulturen: Verlän-gerung des Produktionszeitraums
 - Verbot von Kultur- und Jungwuchspflege: Zuwachsverluste bis hin zum Kulturverlust durch nicht regulierte Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere, Adlerfarn, Landreit-gras, unerwünschte Naturverjüngung)
 - Verbot von Läuterungen: Wertverlust durch schlechtere Stammformen sowie Nicht-erreichen der Baumartenmischungsanteile gem. waldbaulicher Zielstellung
 - Verbot von Astungsmaßnahmen: Wertverlust durch stärkeres Einwachsen abge-storbener Äste ins Holz (Holzqualitätsverlust beim Stammholz)
- c. Holzernte
 - Verbote von Holzerntemaßnahmen sowie deren vorbereitende Maßnahmen wie Auszeichnen, Durchforstungen, Endnutzungen, Holzvermessung, -rückung und -ab-fuhr: Liquiditätsengpässe durch Ausfall von Holzernte, Holzwertverlust aufgrund zu langer Lagerung des „Frischeproduktes Rohholz“ im Wald (z. B. Verpilzung des ge-polterten Holzes)
- d. Sonstiges
 - Verbot der Anlage und Pflege von Brandschutzschneisen: vollständiger Holzverlust beim Auftreten von Waldbränden

- Verbot der Saatguternte: Ausfall der Erntesaison, Erlösverluste
- Verbot der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigernte: Ausfall der Erntesaison⁷, Erlösverluste
- Rückzahlungen von Fördermitteln, z. B. bei Kulturausfällen

(C) Mehraufwendungen

a. Forstschutz

- Verbot von Jagd und Forstschutzmaßnahmen: Nachbesserungen ausgefallener Kulturen infolge von Wildschäden und anderen biotischen Schäden
- Verbot von Forstschutz-Monitoring zum Erkennen von Forstschädlingbefall und Forstschutzmaßnahmen zur Prognose von Populationsentwicklungen von Schädlingen (z. B. Winterbodensuche): Aufwändigere Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie Mehraufwand bei der Wiederaufforstung betroffener Waldgebiete
- Verbot bzw. Verzögerungen von Sanitärhiebsen zur Bekämpfung von Borkenkäfern: Höhere Holzerntekosten durch aufwändigere Räumung, höhere Kosten für Vorlieferung und Holzurückung bei einzelstammweisem oder gruppenweisem Befall, höhere Wiederaufforstungskosten

b. Waldbau

- Verbot von Kultur- und Jungwuchspflege: Nachbesserungen ausgefallener Kulturen, Wiederholung von bereits durchgeführten Kulturvorbereitungsmaßnahmen (z. B. Beseitigung von Konkurrenzvegetation, Anlegen von Pflanzstreifen, Entwässerungsarbeiten)
- Verbot von Läuterungen: höhere Läuterungs- / Holzerntekosten bei späterer Maßnahmendurchführung
- Sonderfall gefährdetes Gebiet: Mehraufwand durch Personalschulungen und Absuchen der Fläche nach verendeten und kranken Tieren vor Saat und Pflanzung

c. Holzernte

- Verbot von Holzerntemaßnahmen wie Auszeichnen, Durchforstungen, Endnutzungen, Holzvermessung, -rückung und -abfuhr: Zusätzliche Kosten für Lohnunternehmer, zusätzliche Verzögerungen durch Auslastung von Dienstleistungskapazitäten (mit Preiserhöhungen) bei den Lohnunternehmen nach Beendigung des Verbots

d. Sonstiges

- Verbot zur Anlage und Pflege von Brandschutzschneisen: Räumungskosten, Wiederaufforstung betroffener Waldgebiete
- Verbot von Verkehrssicherungsmaßnahmen: ggf. Schadensersatzzahlungen

⁷ Die Einordnung von Weihnachtsbaum- / Schmuckreisigkulturen als Wald / forstwirtschaftliche Nutzfläche oder als landwirtschaftliche Sonderkultur ist nicht eindeutig möglich. Dies gilt auch für die betriebliche Ebene (sowohl Forstbetriebe als auch landwirtschaftliche Betriebe produzieren und vermarkten Weihnachtsbäume und Schmuckreisig). Da jedoch traditionell und in der öffentlichen Meinung die Weihnachtsbaumproduktion eher dem forstwirtschaftlichen Sektor zugerechnet wird, werden diese Ertragsminderungen hier in Kapitel 2.2 aufgeführt und die Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik in Kapitel 4 dargestellt.

- Fahrverbot: höherer Zeitverbrauch beim Personal, erhöhter Treibstoffverbrauch, Wertverlust bei den genutzten Fahrzeugen (z. B. bei ASP-Wegegeboten und Lage der Betriebsstätte im Kerngebiet)
- Erhöhter Verwaltungsaufwand durch Neuplanung und Organisation von Maßnahmen, Neuantrag von Fördermitteln
- Hoher Verwaltungsaufwand für die Nachweispflichten der Landnutzer, um die Ansprüche auf Aufwendungs- und Schadensersatz geltend machen zu können
- Gutachterkosten im Zusammenhang mit ASP-Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen.

Für die Berechnung des Gesamtschadens sind folgende schadensreduzierende Effekte zu berücksichtigen:

(D) Ausgleich durch Dritte (z. B. Versicherungen).

- Zur Anrechnung von Versicherungsleistungen bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen (vgl. Kapitel 3).

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus $(A) + (B) + (C) - (D)$.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aufgrund „[...] der langen Lebenszyklen von Waldbäumen zwischen einer waldbaulichen Entscheidung, ihrer Realisierung und der möglichen Beobachtung und Begutachtung von allen Handlungsfolgen viele Jahrzehnte tlw. Jahrhunderte [liegen können] [...] [und eine direkte Konfrontation eines heute tätigen Bewirtschafters mit allen Folgen seiner Entscheidung [...] zumeist nur auf Grundlage von [...] Modellüberlegungen möglich [ist]“ (Oesten und Roeder 2012). Verbote oder Beschränkungen der forstlichen Nutzungen im Zuge von ASP können daher auch erst in ferner Zukunft ihre Wirkung als Schaden für den Forstbetrieb entfalten.

Für die Landnutzer besteht grundsätzlich eine Nachweispflicht, dass die Schäden aufgrund des Befolgens der ASP-bedingten Gebote und Verbote entstanden sind. Aufgrund der Langfristigkeit der forstlichen Produktion wären vor allem Forstbetrieben angemessene Verjährungsfristen für das Anzeigen von ASP-bedingten Schäden einzuräumen. Aufgrund der komplexen Kausalzusammenhänge, welche zu Schäden in der Forstwirtschaft führen können, wäre grundsätzlich zu überlegen, ob nicht eine Anzeigepflicht oder zumindest Anzeigemöglichkeit der Landnutzer gegenüber der anordnenden Behörde in Analogie zur Anzeige von „Waldschäden“ zweckmäßig wäre. Ein Waldeigentümer könnte dann z. B. den entdeckten Borkenkäferbefall und die beabsichtigten Forstschutzmaßnahmen (einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft) beantragen. Würden die beantragten Forstschutzmaßnahmen behördlich untersagt, wären alle weiteren Folgeschäden durch Borkenkäfer, ohne weitere Nachweispflichten des Landnutzers, zu entschädigen. Dies könnte sowohl für den Landnutzer als auch für die anordnende Behörde die Rechtssicherheit erhöhen. Ohne eine solche Regelung ist anzunehmen, dass jeder Schadenseinzelfall langwierig vor Gericht zu klären wäre.

3 Berechnung erstattungsrelevanter Komponenten bei Nutzungsverböten/-beschränkungen landwirtschaftlicher Flächen

(A) Erlösminderungen

Die erstattungsrelevante Erlösminderung ergibt sich aus

[Referenzertrag] * [Preis (Referenzqualität) zum regulären Erntezeitpunkt]

- [Tatsächlicher Ertrag] * [Preis (geerntete Qualität) zum regulären Erntezeitpunkt]

Referenzertrag

- Der erwartete Ertrag (Referenzertrag) muss geschätzt werden. Diese Schätzung erfolgt auf Basis des Mittelwerts der erzielten Erträge mindestens der letzten drei Jahre oder alternativ des (olympischen⁸) Durchschnitts der letzten fünf Jahre.
 - Bei einzelbetrieblicher Berechnung können bei entsprechender Datengrundlage die in der Vergangenheit erzielten betrieblichen Durchschnittserträge zugrunde gelegt werden. Hierfür kann auf die Werte aus der Düngbedarfsermittlung nach DÜV des Betriebes zurückgegriffen werden.
 - Für die Berechnung pauschaler Entschädigungshöhen können regionale Erträge zur Ableitung des Referenzertrages herangezogen werden.

Tatsächlicher Ertrag

- Falls eine Ernte trotz der Nutzungsverböten/-beschränkungen möglich ist, so ist die Höhe der durchschnittlichen Ertragsminderung gegenüber dem Referenzertrag durch einen Sachverständigen oder die Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu bewerten.

Preise

- Preise sind aus den Marktberichten der Agrarmarktinformationsgesellschaft (AMI) abzuleiten. Als Preise sind Erzeugerpreise (Preis frei Erfasser) in der regulären Ernteperiode heranzuziehen.
- Die Preise sind ohne Umsatzsteuer bzw. bei pauschalierenden Betrieben inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuersätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse und den jeweils gültigen Umsatzsteuersätzen für Betriebsmittel und Dienstleistungen anzusetzen.

⁸ Mittelwert der letzten fünf Jahre unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes.

Kulturgruppenspezifische Details werden im Folgenden beschrieben.

(A).1 Marktfrüchte und Stroh

Erträge

- Bei einzelbetrieblicher Berechnung können bei entsprechender Datengrundlage die in der Vergangenheit erzielten betrieblichen Durchschnittserträge zugrunde gelegt werden. Hierfür kann auf die Werte aus der Düngbedarfsermittlung des Betriebes zurückgegriffen werden.
- Liegen keine belastbaren einzelbetrieblichen Daten vor sowie für die Berechnung pauschaler Entschädigungshöhen können regionale Erträge zur Ableitung des Referenzertrages dienen.
 - In diesem Fall ist für die Bestimmung des Referenzertrages der Mittelwert der Erträge der von der Flächenzugangsbeschränkung betroffenen Gebiete heranzuziehen. Hierfür sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden. Wenn keine Informationen für die Landkreise oder kreisfreien Städte verfügbar sind, sind Landeswerte heranzuziehen. Wenn in den betroffenen Gebieten die Produktionsverhältnisse stark vom Durchschnitt in den Landkreisen oder kreisfreien Städten abweichen, können diese Werte entsprechend korrigiert werden, z. B. unter Berücksichtigung des Anteils benachteiligter Gebiete oder der Bodenpunkte.
- Der Strohertrag ist auf Basis des Korn-Stroh-Verhältnisses zu ermitteln⁹ und zur Berücksichtigung von Ernteverlusten um 20 % zu kürzen. Die Strohpreise werden aus den Marktinformationen der AMI zum regulären Erntetermin abgeleitet. Eingesparte Kosten für das Pressen und Bergen des Strohs sind unter Position (G) in Höhe der Kosten einer überbetrieblichen Arbeitsleistung entschädigungsmindernd zu berücksichtigen.
- Wenn für Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung eine gesonderte Pauschale angewendet wird, dann sollte zur Ermittlung des Referenzertrages ein relativer Ertragsabschlag gegenüber konventionellen Betrieben aus den landesweiten Mittelwerten der Testbetriebe oder vergleichbarer betrieblicher Statistiken ermittelt werden. Dieser Ertragsabschlag ist auf die aus den Kreiserträgen abgeleiteten Referenzerträge zu übertragen.

Preise

- Preise sind aus den Marktberichten der Agrarmarktinformationsgesellschaft (AMI) abzuleiten.
 - Als Preise sind Erzeugerpreise (Preis frei Erfasser) in der regulären Ernteperiode heranzuziehen.
 - Bei der Referenzqualität ist in der Regel von mittleren Qualitäten (z. B. B-Weizen) auszugehen. Die zuständigen Behörden können differenzierte Berechnungen für unterschiedliche

⁹ D. h. der prozentuale Strohminderertrag leitet sich aus dem prozentualen Minderertrag des Hauptproduktes ab.

Qualitäten erstellen. Für höhere Qualitäten muss der Empfänger die Erzeugung dieser Qualitäten in der Vergangenheit durch geeignete Unterlagen nachweisen.

- In der Regel ist bei der Preisermittlung für die geerntete Qualität die Referenzqualität zugrunde zu legen. Bei einzelbetrieblicher Berechnung können Abweichungen durch den Nachweis qualitätsmindernder Merkmale (z. B. niedrigerer Rohproteingehalt) begründet werden. Bei pauschalen Ansätzen kann bei begründeten pflanzenbaulichen Auswirkungen der Nutzungsverbote/-beschränkungen auf die Ernteproduktqualität die Qualitätsklasse der Ernte durch einen Sachverständigen oder die Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern festgelegt werden.
- Für den ökologischen Landbau können die Preise aus der Marktberichterstattung der AMI abgeleitet oder Daten der Landesbehörden herangezogen werden.

Ausnahmen

- Energiemais ist wie Futtermais zu behandeln.

(A).2 Futterbau

Erträge

- Bei einzelbetrieblicher Berechnung sind, soweit vorhanden, die Erträge aus der Düngedarfs-ermittlung des Betriebes zu verwenden.
- Liegen keine belastbaren einzelbetrieblichen Daten vor sowie für die Berechnung pauschaler Entschädigungshöhen ist für die Bestimmung des Referenzertrages der Mittelwert der Erträge der vom Witterungsereignis betroffenen Gebiete heranzuziehen.
 - Für Futtermais sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden.
 - Regionale Erträge für Grünland und sonstiges Ackerfutter können für eine durchschnittliche Intensität oder differenziert für verschiedene Nutzungsformen ausgewiesen werden. Für das durchschnittliche Intensitätsniveau ist der Ertrag für Grünland und sonstiges Ackerfutter aus den Landeswerten abzuleiten. Starke regionale Unterschiede können durch Auf- und Abschläge auf Basis von Expertenwissen (Beratung, Verwaltung, Versuchsanstalten usw.) ausgeglichen werden. Die regional dominierende Intensität (Schnitthäufigkeit) für Grünland/Ackerfutter ist von den zuständigen Stellen der Länder festzulegen. Alternativ können die Länder auf Basis ihrer Richtwerte differenzierte Ertragshöhen für unterschiedliche Nutzungsformen des Grünlandes/Ackerfutters ableiten. Zur Ermittlung des Ertragsausfalls ist die Aufteilung des Gesamtertrages auf einzelne Schnitte aus den Richtwerten der Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern abzuleiten.

- Für Flächen, auf denen ertragsmindernde Maßnahmen aus Agrarumweltprogrammen durchgeführt werden, sind die Nutzungsform und Ertragsannahmen aus der Prämienkalkulation zu übernehmen.
- Für die Bestimmung der Inhaltsstoffe des ausgefallenen Ertrages sind für die Trockensubstanz-, Energie- und Eiweißgehalte die Richtwerte der Landesbehörden/Landwirtschaftskammern heranzuziehen.
- Im Futterbau treten von der Ernte bis zur Futteraufnahme durch das Tier Futtermittelverluste auf (Ernte-, Konservierungs-, Weideverluste). Diese sind nicht ersatzfähig, sofern silierte oder getrocknete Ersatzfuttermittel zugekauft werden. Um die Nettoerträge zu ermitteln, können die Landesbehörden Futtermittelverluste nach regionalen Erfahrungswerten berücksichtigen.
- Der ermittelte Minderertrag ist ersatzfähig und monetär zu bewerten.

Preise

- Bei nachgewiesenem Grundfutterzukauf ergeben sich die anzusetzenden Preise und Transportkosten aus den eingereichten Rechnungen. Die Entschädigungshöhe ist auf die entgangenen Energieerträge beschränkt. Weiterhin sind die Preise einer Plausibilisierung (Vergleich mit regionalen Durchschnittswerten) zu unterziehen.
- Für den nicht durch Futterzukauf ausgeglichenen Minderertrag sollen Preisinformationen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verwendet werden.
 - Sollten keine regionalen Preisinformationen vorliegen, ist der Substitutionswert nach der Austauschmethode von Löhr für die Vergleichsinhaltsstoffe Energie und Protein auf Basis von Heu und Sojaschrot abzuleiten. Hinsichtlich der Annahmen zum Trockensubstanz-, Energie- und Eiweißgehalt sind wiederum die Richtwerte der Landesbehörden/Landwirtschaftskammern heranzuziehen. Sofern die Landesbehörden nicht über regionale Preisinformationen zu Sojaschrot verfügen, sind die von der AMI ausgewiesenen Preise für Sojaschrot (48 % RP) auf Landesebene heranzuziehen. Da sich die von der AMI ausgewiesenen Preise auf Lieferkonditionen frei Hof beziehen, sind hier die Transportkosten bereits enthalten. Für die Heupreise können regionale Preisinformationen der Landesbehörden herangezogen werden. Alternativ können ebenfalls die von der AMI ausgewiesenen Preise verwendet werden. Für die Transportkosten des Heus können die Landesbehörden pauschal eine Entfernung vom Mittelpunkt des Kerngebiets bzw. des gefährdeten Gebietes bis zu dessen Rand berücksichtigen. Die anzusetzenden Kosten je Tonne und Kilometer sind von den Landesbehörden durch Anfragen bei regionalen Dienstleistern zu ermitteln.

(A).3 Sonderkulturen

Erträge

- Bei entsprechender Datengrundlage sind die in der Vergangenheit erzielten betrieblichen Durchschnittserträge zugrunde zu legen. Hierfür kann auf die Werte aus der Düngedarfsermittlung des Betriebes zurückgegriffen werden.
- Für Sonderkulturen sind Berechnungen aufgrund von Referenzwerten nur eingeschränkt geeignet und sollten nur angewandt werden, wenn in den betroffenen Regionen größere Anbauflächen vorhanden sind.
 - Für die Bestimmung des Referenzertrages ist der Mittelwert der Erträge der betroffenen Gebiete heranzuziehen. Zur Bildung des Mittelwertes sind die Werte der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden. Wenn keine Informationen für die betroffenen Gebiete verfügbar sind, sind Landeswerte heranzuziehen.

Preise

- Die Preise für konventionell und ökologisch erzeugter Ware sind, soweit verfügbar, aus der Marktberichterstattung der AMI abzuleiten.
- Für Preise von Frischware sind die relevanten Ex-Ernte-Preise (Differenzierung nach: Frühsatz, Sommersatz, Herbstsatz) differenziert für Frischware bzw. Industrieware zugrunde zu legen.

(B) Reduzierung von Fördermitteln

- Der Antragsteller ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten, förderrelevante Nutzungsverbote/-beschränkungen unverzüglich bei den entsprechenden Ämtern/Zahlstellen zu melden, um förderrechtliche Sanktionen möglichst zu vermeiden.
- Sollte es aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen trotzdem zu einer Nicht-Gewährung von Fördermitteln (z. B. Basisprämie, Greeningprämie) kommen, ist eine Entschädigung in Höhe der nicht gewährten Förderung zu gewähren. Bei nicht gewährten Agrarumweltprogrammzahlungen ist zu beachten, dass ein Ersatz nur in der Höhe jener zusätzlichen Kosten (bzw. jenes entgangenen Nutzens) gewährt werden kann, die zum Zeitpunkt der Nutzungsverbote/-beschränkungen aufgrund der Teilnahme am Agrarumweltprogramm bereits angefallen sind.
- Die Ermittlung der Höhe der nicht gewährten Fördermittel kann auf Basis der Angaben der entsprechenden Ämter/Zahlstellen erfolgen. Da diese Informationen z. B. bei den Direktzahlungen erst zum Jahresende vorliegen, kann die Berechnung und Auszahlung dieser Entschädigungskomponente bei Bedarf von der restlichen Entschädigungsberechnung getrennt werden, um eine zeitliche Verzögerung bei der Auszahlung anderer Entschädigungskomponenten zu vermeiden.

(C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen

- Der erhöhte Aufwand für aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen notwendige zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen, (z. B. Häckseln und Einarbeiten nicht geernteter Pflanzen) ist ersatzfähig.
- Der Aufwand für zusätzlich notwendige Arbeitsgänge ist mit den Kosten der überbetrieblichen Arbeitserledigung (inklusive Arbeitskosten) nach Richtwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) zu berücksichtigen. Alternativ können Richtwerte von Maschinenringen oder der Landesbehörden oder Landwirtschaftskammern verwendet werden.
- Die Kosten sind ohne Umsatzsteuer bzw. bei pauschalierenden Betrieben inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuersätze für Betriebsmittel und Dienstleistungen anzusetzen.

(D) Erhöhter Aufwand für den Zukauf von Futter

Bei nachgewiesenem Futterzukauf zum Ausgleich von auf die Nutzungsverbote/-beschränkungen zurückzuführenden Ertragsminderungen sind die entstandenen Transportkosten ersatzfähig.

- Falls die Berechnung und Bewertung der Ertragsminderungen im Futterbau unter (A) die Transportkosten bereits (implizit) im verwendeten Preis berücksichtigt, entfällt der Posten (D) bei der Entschädigungsberechnung.
- Bei nachgewiesenem Grundfutterzukauf ergeben sich die anzusetzenden Transportkosten aus den eingereichten Rechnungen. Alternativ können die Landesbehörden pauschal eine Entfernung vom Mittelpunkt des Kerngebiets bzw. des gefährdeten Gebietes bis zu dessen Rand, zuzüglich eines von den Landesbehörden begründenden Aufschlags zur Berücksichtigung der regionalen oder fallspezifischen Begebenheiten, zugrunde legen. Die anzusetzenden Kosten je Tonne und Kilometer sind von den Landesbehörden durch Anfragen bei regionalen Dienstleistern zu ermitteln.

(E) Erhöhter Aufwand durch die überbetriebliche Abgabe von organischen Düngern

Aufgrund der Flächennutzungsverbote/-beschränkungen können Betriebe mit knappem Lagerraum für Wirtschaftsdünger (WD) gezwungen sein, Wirtschaftsdünger überbetrieblich an andere Betriebe abzugeben. Die Möglichkeiten zur WD-Ausbringung variieren stark zwischen den Jahreszeiten. Im Herbst ist nach der Ernte der letzten Hauptkultur bis zum 1. Oktober lediglich eine WD-Ausbringung in Höhe von maximal 60 kg N zu Gerste, Raps, Zwischenfrüchten und Feldfutter zulässig, wenn die Kulturen bis zum 15. September bzw. Gerste bis zum 1. Oktober bestellt wurden. Auf Dauergrünland können WD bis zum 1. November ausgebracht werden, wobei die zulässige N-Ausbringungsmenge zwischen September und November auf maximal 80 kg N begrenzt ist. Im

Frühjahr ist die Wirtschaftsdüngerausbringung dem 1. Februar wieder möglich. In roten Gebieten kann die Ausbringung von WD im Herbst noch weiter eingeschränkt werden.

- Vor diesem Hintergrund sind die durch die Nutzungsverbote/-beschränkungen auszugleichenden Exportkosten auf die WD-Mengen zu begrenzen, deren Ausbringung zum Zeitpunkt der Nutzungsverbote/-beschränkungen a) rechtlich möglich gewesen wäre und b) aufgrund der bisherigen Anbaustrukturen plausibel ist.
 - Die Plausibilität der Anbauanteile von Zwischenfrüchten, Gerste und Raps ist anhand der Anbauanteile im Mittel der letzten drei Prämienanträge nachzuweisen. Aufgrund von jährlich möglichen Schwankungen ist hier von den Landesbehörden ein Toleranzbereich zu berücksichtigen.
- Die Entschädigung ist weiterhin auf die zusätzlich entstandenen Transportkosten begrenzt. Grundsätzlich können ebenfalls Mehrkosten durch einen später notwendigen Zukauf von Nährstoffen entstehen. Diese potentiellen Mehrkosten werden jedoch nicht berücksichtigt, da ihnen in etwa gleicher Höhe potentielle Nährstoff Erlöse durch die exportierte Gülle sowie eingesparte Kosten für die Ausbringung und Einarbeitung gegenüberstehen, die ebenfalls nicht schadensmindernd berücksichtigt werden.
 - Die Höhe der zu entschädigenden Transportkosten ist auf die Transportentfernung vom Betriebssitz bis zum Rand des Kerngebiets bzw. des gefährdeten Gebietes mit einem Aufschlag nach Ermessen der Landesbehörden begrenzt. Die anzusetzenden Kosten je t*km sind von den Landesbehörden durch Anfragen bei regionalen Dienstleistern zu ermitteln.
 - In Landkreisen mit sehr hohen Viehdichten können abweichend vom vorherigen Absatz ebenfalls die Kosten eines überregionalen Nährstofftransports durch Nährstoffvermittler (Güllebörsen) entschädigt werden. Hierfür sind die zum Zeitpunkt der Nutzungsverbote/-beschränkungen gültigen Kosten durch eine Abfrage bei regionalen Nährstoffvermittlern zu ermitteln.

(F) Wirkungen auf die Folgefrucht

Bei Nutzungsverbote/-beschränkungen, die den regulären Saatzeitpunkt der geplanten Folgekultur umfassen, kann es zu einer Verzögerung (F.1) oder Verhinderung (F.2) der geplanten Aussaat kommen.

(F).1 Ertragsminderungen

Eine verspätete Aussaat kann zu Ertragsminderungen führen. Die prozentuale Höhe der Ertragsminderung sollte durch Sachverständige oder die Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern (z. B. unter Heranziehung entsprechender Versuchsdaten) pauschal abgeschätzt werden.

Referenzertrag, Preise und Erlösminderung werden anschließend analog zur der unter (A) beschriebenen Vorgehensweise bestimmt.

(F).2 Änderungen in der Fruchtfolge

Bei längeren Nutzungsverboten/-beschränkungen kann der Anbau der geplanten Folgekultur unmöglich werden. In diesem Fall ist der Deckungsbeitrag der geplanten Kultur, abzüglich des Deckungsbeitrags einer Alternativkultur (vgl. Abschnitt H), ersatzfähig. Als Deckungsbeiträge (Direktkostenfreie Leistung abzüglich variabler Maschinenkosten) können die Richtwerte der Landesbehörden oder Kalkulationsdaten des KTBL herangezogen werden.

(G) Eingesparte Kosten (z. B. reduzierte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, eingesparte Erntekosten)

- Umfang und Art entfallender landwirtschaftlicher Pflege- und Erntemaßnahmen hängen von Zeitpunkt und Dauer der Nutzungsverbote/-beschränkungen ab. Als Basis für die Berechnung nicht entstandener Kosten dienen die typischen Arbeitsgänge für Standardverfahren entsprechend der Datensammlungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL).
- Bei den eingesparten Kosten ist die eingesparte eigene Arbeitszeit nicht zu bewerten (im Gegensatz zum zusätzlichen Aufwand), da eine finanzielle Verwertung in der Regel nicht möglich ist. Vereinfachend kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten mit eigenen Maschinen durchgeführt werden.
- Die Kosten sind ohne Umsatzsteuer bzw. bei pauschalierenden Betrieben inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuersätze für Betriebsmittel und Dienstleistungen anzusetzen.
- Im Marktfruchtbau können bei Auftreten der Nutzungsverbote/-beschränkungen während der Vegetation folgende Kosten eingespart werden: a) Direktkosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, b) lohnkostenfreie variable Maschinenkosten für eingesparte Arbeitsgänge.
 - Zu a): Die nicht entstandenen Kosten für Düngung und Pflanzenschutz sind aus den Richtwert-Deckungsbeiträgen der in den Ländern zuständigen Stellen abzuleiten.
 - Zu b): Die nicht entstandenen lohnkostenfreien variablen Maschinenkosten sind auf Basis der Richtwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) zu ermitteln. Alternativ können Richtwerte von Maschinenringen oder der Landesbehörden bzw. Landwirtschaftskammern verwendet werden.
- Wird eine Entschädigung für Stroh mindernde Erträge gewährt, so sind eingesparte Kosten für das Pressen und Bergen des Strohs in Höhe der Kosten einer überbetrieblichen Arbeitserledigung entschädigungsmindernd zu berücksichtigen.

- Im Futterbau sind je nach Beginn und Dauer der Nutzungsverbote/-beschränkungen Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Verfahrenskosten für die Ernte (Mähen, Wenden, Schwaden ggfs. Pressen sowie Transport und Festfahren) zu berücksichtigen.
- Bei Sonderkulturen sind als entstandene Kosten zumindest eingesparte Erntekosten sowie Kosten der Vermarktung (wichtigste Kostenblöcke) anzurechnen.
 - Die nicht entstandenen Erntekosten sind auf Basis von Richtwerten des KTBL (Datensammlung Feldgemüse-/Intensivgemüseanbau, Obstanbau usw.) zu ermitteln. Alternativ können Richtwerte der Landesbehörden oder von Maschinenringen etc. verwendet werden. Erforderlichenfalls können Werte bei Experten erhoben werden. Für den Fall, dass die Ernte der noch verbliebenen Früchte erheblichen Mehraufwand verursacht, sind die eingesparten Erntekosten anteilig zu reduzieren. Der Nachweis für einen Mehraufwand ist vom Antragsteller zu erbringen.
 - Für Tätigkeiten, die in der Regel durch Saisonarbeitskräfte erledigt werden, ist vereinfachend der gesetzliche Mindestlohn für die Abschätzung eingesparter Arbeitskosten zugrunde zu legen.
 - Nicht entstandene Vermarktungskosten sind auf Basis der regional typischen Vermarktungsstrukturen zu ermitteln und anzusetzen. Wenn keine amtlichen/öffentlichen Daten (z. B. Notierungen, Daten des KTBL...) verfügbar sind, können hierzu Daten direkt aus dem Markt von den Marktakteuren erhoben werden.

(H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen

Im Rahmen der Schadensminderungspflicht muss der Landwirt versuchen, den Schaden durch aktives Handeln gering zu halten. Das Einkommen aus diesen Tätigkeiten ist bei der Berechnung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigen.

- Hierzu gehört z. B. der Anbau von Alternativkulturen, wenn die ursprünglich geplante Kultur aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen nicht angebaut werden kann.
 - Als einkommensmindernd sind die zu erzielenden Deckungsbeiträge der zu dem Zeitpunkt des Auslaufens der Nutzungsverbote/-beschränkungen ackerbaulich möglichen wettbewerbsstärksten alternativen Getreidekultur in den betroffenen Regionen von der Entschädigungspauschale abzuziehen. Der Deckungsbeitrag der Alternativkultur ist separat auszuweisen.
 - Ertragsabschläge der Alternativkultur aufgrund einer verspäteten Aussaat können von Fachleuten der Landesbehörden/Landwirtschaftskammern pauschal berücksichtigt werden.
- Eine Ernteverzögerung aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen kann dazu führen, dass das Erntegut aufgrund von Qualitätseinbußen nicht mehr in der ursprünglichen geplanten

Form vermarktet werden kann. Der Landwirt ist verpflichtet, die wirtschaftlich bestmögliche Alternativverwertung zu nutzen (z. B. Verwertung nicht mehr marktfähiger Speisekartoffeln als Futterkartoffeln, sofern klimatische Bedingungen dies zulassen später geernteter Silomais als Körnermais).

(I) Ausgleich durch Dritte (z. B. Versicherungen)

Bezüglich der Anrechnung von Versicherungsleistungen bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen:

- Stehen der geschädigten Person (Landnutzer) Ansprüche gegen Dritte (Versicherung) zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren (Meyer-Ravenstein, 2020).
- Im Gegensatz zu dieser Position haben einige Länder in Gesprächen darauf hingewiesen, dass die neuere Rechtsprechung (z. B. zu § 839 BGB) davon ausgeht, dass eine privatrechtliche Versicherungsleistung grundsätzlich keine anderweitige Ersatzmöglichkeit darstellt, weil es sich um Leistungen handelt, die der Geschädigte verdient bzw. unter Aufwendungen eigener Mittel erkaufte hat.

Um eine einheitliche Auslegung durch die entschädigenden Behörden zu gewährleisten und die Unsicherheiten für die Landwirte zu reduzieren, sollte zeitnah eine Prüfung der Anrechenbarkeit von Versicherungsleistungen durch die Bundesländer vorgenommen werden.

4 Berechnung erstattungsrelevanter Komponenten bei Nutzungsverboten/-beschränkungen forstwirtschaftlicher Flächen

Vorbemerkungen: Die Privat- und Körperschaftswaldbetriebe größer 200 ha Waldfläche des Testbetriebsnetzes Forstwirtschaft des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020) erzielen relativ konstant mit rund 95 % ihre Erträge im Produktbereich 1 „Holz und andere Erzeugnisse“. Rund 80 % ihrer Gesamterträge (Gesamterlöse) werden durch Holzerträge (d. h. Verkaufserlöse durch Rohholz) erzielt. Deutlich nachgeordnete Erträge werden innerhalb des Produktbereiches 1 mit Jagd und Fischerei, Liegenschaften sowie forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen erzielt. Ebenso generieren die Privat- und Körperschaftswaldbetriebe deutlich nachgeordnete Ertragsanteile am Gesamtertrag im Produktbereich 4 „Leistungen für Dritte“ (Ermisch et al. 2015). Öffentliche Fördermittel haben hingegen für die mittleren und größeren Privat- und Körperschaftsforstbetriebe für den Gesamtertrag eine geringe Bedeutung (Ermisch et al. 2016). Im Gegensatz zur Landwirtschaft werden den Forstbetrieben keine Direktzahlungen zur Einkommensstütze gewährt. Forstbetriebe erhalten i. d. R. öffentliche Fördermittel als Teilkompensation für erbrachten Aufwand bzw. nachgewiesene Kosten für z. B. Waldumbaumaßnahmen. Sämtliche im Rahmen der ASP-Bekämpfung behördlich angeordneten Verbote oder Beschränkungen von forstlichen Maßnahmen der Rohholzproduktion und -vermarktung (Verbot der gesamten Prozesskette oder Verbot einzelner Teilschritte) entziehen Forstbetrieben somit weitgehend sämtliche Ertragsmöglichkeiten bzw. schieben diese auf.

Bei den mittleren und großen Forstbetrieben des Privatwaldes in Deutschland können erwerbswirtschaftliche Betriebsziele sowie -führung und eine regelmäßige Bewirtschaftung unterstellt werden. Bei kleinen Privatwaldbetrieben (kleiner 200 ha) und insbesondere beim Kleinstprivatwald (kleiner 20 ha) können andere Arten der Betriebsziele und -führung vorliegen (z. B. „Liebhabereibetriebe“ oder Subsistenzwirtschaft mit Brennholz). Zudem werden sehr kleine Forstbetriebe häufig „im aussetzenden Forstbetrieb“ bzw. unregelmäßig bewirtschaftet. Kleinprivatwaldbetriebe können daher stark abweichende Ertrags- und Aufwandsstrukturen zum mittleren und großen Privatwald aufweisen. Bei öffentlichen Forstbetrieben können die Ertrags- und Aufwandsstrukturen stark von der Bereitstellung öffentlicher Güter geprägt sein.

Wie bereits in Kapitel 2.2 dargestellt, entstehen Forstbetrieben bei einem Verbot der forstlichen Nutzung i. d. R. keine Substanzverluste, da entgangene Erträge aus unterlassenem Holzeinschlag in den folgenden Forstwirtschaftsjahren (theoretisch) nachgeholt werden können. Für die Forstbetriebe dürfte sich jedoch ein Aufwandsschadensersatzanspruch für die (unvermeidbaren) Restbetriebskosten ergeben. Zu den Restbetriebskosten kann die Position vertreten werden, dass nur die marktüblichen Zinskosten schadensersatzfähig sind oder neben den marktüblichen Zinskosten auch die ASP-bedingten Restbetriebskosten in voller Höhe oder in Teilen zu ersetzen wären.

Für die Bewertung von ASP-bedingten Waldschäden sind die kalkulatorischen Zinssätze aus den Waldbewertungsrichtlinien der Länder zu verwenden. Für die Diskontierung liegt der Kalkulationszinsfuß in den Bewertungsrichtlinien i. d. R. bei 1,5 %, da dieser in der Größenordnung der

langfristigen, internen Durchschnittsverzinsung des Kapitaleinsatzes in deutschen Forstbetrieben liegt. Von (Möhring et al. 2011) wurden die Grenzrenditen der Fichten- und Buchenbewirtschaftung in einer Größenordnung von 1,5 % bis 2 % berechnet. Ist der Forstbetrieb aufgrund ASP-bedingter Verbote und Gebote hingegen auf eine Fremdfinanzierung angewiesen, dürfte hingegen der marktübliche Zinssatz als sachgerecht anzusetzen sein.

(A) Restbetriebskosten

Die Restbetriebskosten und die marktüblichen Zinskosten für deren Fremdfinanzierung sind betriebsindividuell nachzuweisen. In Kapitel 2.2 wurden Aufwandspositionen als mögliche Restbetriebskosten aufgeführt. Diese sind jedoch betriebsindividuell zu prüfen und zu begründen.

(B) Ertragsausfälle

B.1 Schäden an hiebsreifen Beständen

Großflächige Schäden am hiebsreifen Bestand können in Folge von forstwirtschaftlichen ASP-Nutzungsverbote/-beschränkungen durch unterlassene Forstschutzmaßnahmen bei einem unkontrollierten Massenbefall mit Forstschädlingen, z. B. von Borkenkäfern, entstehen. Beim Befall von einzelnen Bäumen oder Baumtrupps wird i. d. R. durch sehr zeitnahe Forstschutzmaßnahmen versucht, die befallenen Bäume und brutfähiges Material (Holzpolter) vor dem Ausschwärmen der nächsten Borkenkäfergeneration aus dem Wald zu entfernen oder als Bruthabitate unschädlich zu machen, um eine unkontrollierte Forstschädlingsgradation zu verhindern. Ein erfolgreicher Forstschutz setzt kontinuierliches Monitoring und schnelles Handeln in den relativ engen Zeitfenstern voraus. Die möglichen ökonomischen Folgen bei einem Befall hiebsreifer Bestände mit Forstschädlingen sind zumeist Minderträge durch Preisabschläge aufgrund von Holzqualitätsverlusten. Wird die Nutzung des Schadholzes durch forstwirtschaftliche ASP-Nutzungsverbote/-beschränkungen sehr lange verzögert, kann die Holzwertung soweit fortgeschritten sein, dass das Rohholz für hochwertige Verwendungsbereiche ausgeschlossen ist und im Extremfall für die stoffliche und energetische Holzverwendung komplett abzuschreiben ist. Ebenso können bei einem sehr hohen Kalamitätsaufkommen durch Angebotsüberhang die Preise auf den regionalen Rohholzmärkten insgesamt stark nachgeben. Großkalamitäten können auch zu Marktstörungen führen und die Aufnahmefähigkeit der regionalen Holzmärkte überfordern.

Dagegen können Schäden am hiebsreifen Bestand durch Waldbrände, die sich als Folge des Verbots der Anlage und Pflege von Brandschutzschneisen unkontrolliert ausbreiten, zu einem hohen Wertverlust des feuerbeschädigten Holzes bis zur vollständigen Abschreibung eines Waldbestandes (Vollfeuer: Kombination aus Boden- und Kronenfeuer) führen. Waldbränden kommt als Schadensursache im deutschen Wald jedoch bisher eine nachgeordnete Bedeutung zu. Nach der

Waldbrandstatistik für das Jahr 2019 sind auf 2.711,1 ha der 11,4 Mio. ha Waldfläche in Deutschland Waldbrände aufgetreten. Aufgrund des weitgehenden Betretungs- und Nutzungsverbot der ASP-Kerngebiete dürfte zudem die Waldbrandgefährdung durch den Menschen deutlich reduziert sein. Große unkontrollierte Waldbrände dürften zudem nur auftreten, wenn ein Feuerwehreinsatz zur Gefahrenabwehr in den ASP-Gebieten untersagt wäre, was unwahrscheinlich erscheint. Ebenso werden von mehreren Versicherungen Waldbrandversicherungen angeboten.

Die Nachweispflicht für Waldschäden durch behördlich angeordnete Verbote oder Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung dürfte für die Forstbetriebe rückwirkend sehr schwierig sein. So wäre durch die Forstbetriebe am Beispiel von Borkenkäferbefall nachzuweisen, welcher Anteil des Kalamitätsholzaufkommens aus den behördlich angeordneten Verboten oder Einschränkungen von Forstschutzmaßnahmen resultiert und welcher Anteil als „unvermeidbar“ auch ohne ASP-Anordnungen aufgetreten wäre. Zudem müssen (uneingeschränkt durchgeführte) Forstschutzmaßnahmen auch nicht vollständig erfolgreich sein und jegliches weiteres Schadholzaufkommen verhindern, da z. B. einzelne Käferbäume übersehen wurden. Aufgrund der langen forstlichen Produktionszeiträume können Waldschäden auch erst nach Ablauf der ASP-bedingten Verbote und Einschränkungen der forstlichen Nutzung auftreten bzw. ihre volle Wirkung entfalten.

Die Bewertung des Ausfalls ganzer hiebsreifer Bestände z. B. durch Waldbrand oder Schadinsektenbefall kann nach der Waldbewertungsrichtlinie des Bundes (WaldR2000) (Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2000) und nach den jeweiligen Landesbewertungsrichtlinien (siehe z. B. Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014) durch den formalen Abtriebswert erfolgen. Dieser drückt den Bestandeswert zur Umtriebszeit oder im umtriebsnahen Alter als holzerntekostenfreien Erlös aus. Er wird mit Hilfe sortenspezifischer Erlöse und Holzerntekosten berechnet. Bei einem Totalverlust durch Waldbrand fallen in der Regel keine Erlöse an, da das Holz nicht mehr verwertbar ist. Das bedeutet, dass man in diesem Fall pro ha auch keine Einnahmen erzielen kann, die man gegenrechnen könnte; damit wäre in diesem Fall der volle formale Abtriebswert als Schaden zu beziffern.

Die Kosten für die Kulturvorbereitung und die Begründung des Folgebestandes können i. d. R. nicht geltend gemacht werden, da diese auch bei einer regulären Endnutzung ohne ASP-bedingte Verbote und Beschränkungen anfallen würden. Anders gelagert wäre der Fall, wenn durch die ASP-Restriktionen ein bereits vorhandener Nachfolgebestand durch Naturverjüngung oder Voranbau (im Unterstand) ebenfalls ausfallen würde.

Bei hiebsreifen Beständen, die durch Forstschädlinge abgängig sind und dadurch endgenutzt werden müssen, kommt es in der Regel nicht zu einem Totalverlust, da das Holz zumeist noch marktfähig ist, allerdings mit erheblichen Preisabschlägen durch Holzentwertung. Dadurch ist der reale Abtriebswert mit den reduzierten Erlösen infolge der Preisabschläge aufgrund von

Holzentwertung, einem formalen Abtriebswert¹⁰, der die Erlössituation ohne die Preisabschläge widerspiegelt, in Beziehung zu setzen. Der Schaden berechnet sich dann aus der Differenz des „formalen Abtriebswertes“ und des „realen Abtriebswertes“. Der reale Abtriebswert wird aus dem tatsächlichen Geschäftsverkehr eines Betriebes für Einzelflächen ermittelt. Für die Bewertung werden der tatsächliche Holzvorrat, die tatsächliche Sortimentsstruktur, die erzielten Holzpreise und die Erntekosten des Betriebes für die Bewertung herangezogen. Bei der formalen Abtriebswertberechnung werden Durchschnittspreise und Durchschnittserntekosten (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014 Anlagen 6 und 7) z. B. einer Region, eines Betriebes, einer Bewirtschaftungsform verwendet.

Die für die Abtriebswertberechnungen notwendigen Rundholzmengen können mittels Waldaufnahmen unter Zuhilfenahme von Forsteinrichtungswerken mengenmäßig geschätzt werden. Dabei kann man, wenn kein Forsteinrichtungswerk verfügbar ist, hilfsweise auch auf Ertragstafelwerte der betroffenen Baumarten zurückgreifen. Die notwendigen aktuellen Preisdaten (abhängig von Holzart und Sortierung, kann man den Statistiken der Landesforsten oder den eigenen einzelbetrieblichen Daten entnehmen. Die gleichen Datenquellen lassen sich auch für die Schätzung der Referenzpreise nutzen, indem man Durchschnittspreise für vergangene Jahre berechnet. Die Kosten für die Holzernte und Kulturvorbereitung und -begründung können mit einzelbetrieblichen Durchschnittswerten vergangener Jahre ermittelt werden oder – sind einzelbetriebliche Werte nicht verfügbar – kann man wie bei den Preisen durchschnittliche Werte aus den Statistiken der Landesforsten zurückgreifen.

B.2 Schäden an nicht hiebsreifen Beständen

Wie in hiebsreifen Beständen können durch ASP-bedingte Verbote und Einschränkungen von Forstarbeiten auch in nicht hiebsreifen Beständen durch Waldbrände oder Forstschädlinge Schäden entstehen. Die möglichen ökonomischen Folgen bei einem Befall mit Forstschädlingen oder Waldbrand sind hier Minderträge durch vorzeitigen Abtrieb (Hiebsunreife) und wie bei den hiebsreifen Beständen möglicherweise Preisabschläge durch Holzentwertung. Werden Bestände vor ihrer eigentlichen Umtriebszeit zwangsgenutzt, so entsteht ein Wertverlust, der sich aus der Differenz zwischen dem Bestandesperwartungswert (= formaler Abtriebswert des hiebsunreifen Bestandes hochgerechnet auf den Wert zum Zeitpunkt der Hiebsreife) und dem wirklichen Abtriebswert zum Zeitpunkt der Zwangsnutzung errechnet. Dieser Wertverlust wird als Hiebsunreife bezeichnet und kann als Entschädigungsbetrag für die vorzeitige Inanspruchnahme herangezogen werden.

Der Bestandesperwartungswert wird nach dem Alterswertfaktorverfahren berechnet, welches in den WaldR2000 des Bundes (Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2000) oder den Waldbewertungsrichtlinien der Länder aufgeführt ist. Die Komponenten der Bewertung sind der Abtriebswert

¹⁰ Die Begriffe „realer Abtriebswert“ und „formaler Abtriebswert“ sind den Waldbewertungsrichtlinien des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014) entnommen.

im Endnutzungsalter (A_u), die Kulturkosten (c), der Bestockungsgrad (B°) und Alterswertfaktoren (f). Sind für die Berechnung keine einzelbetrieblichen Werte verfügbar, so kann auf Statistiken der Landesforsten zurückgegriffen werden. Bei einem Befall mit Borkenkäfern muss bei der Berechnung ein zusätzlicher Preisabschlag für Käferholz verwendet werden.

B.3 Wildschäden an Waldbeständen

Im Bundesjagdgesetz wird ein angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestand als wesentliche Zweckbestimmung der Jagd genannt. Hiermit sollen die Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Der Abschuss des Wildes ist hierbei so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben (BJagdG § 1, § 21). Liegen keine angepassten Wildbestände vor, sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft oder der Jagdpächter (in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Pachtvertrages) bei Wildschäden grundsätzlich schadensersatzpflichtig (BJagdG § 29). Bei behördlich angeordneten Verboten und Einschränkungen der Jagdausübung ist anzunehmen, dass Jagdpächter von der Wildschadensersatzpflicht gegenüber dem Waldeigentümer freigestellt sind. Die Frage bleibt offen, ob Waldeigentümer für Wildschäden, wie z. B. Verbiss- oder Schälsschäden, auch Schadensersatz nach TierGesG erlangen können, wenn Jagdpächter durch behördliche ASP-Anordnungen von Ihrer Wildschadensersatzpflicht freigestellt werden.

Da angepasste Wildbestände durch jagdliche Maßnahmen im Hinblick auf die waldbaulichen Zielstellungen vieler Forstbetriebe nicht erreicht werden, treffen Forstbetriebe zusätzliche Waldschutzmaßnahmen durch Wildschutzzäune und weitere Einzelschutzmaßnahmen.

B.4 Verbiss- und Fegeschäden

Ein behördlich angeordnetes Verbot von Wildschutzmaßnahmen, wie Zaunbau oder anderer Verbisschutzmaßnahmen, kann zu erhöhten Wildschäden bis zum Totalausfall von Voranbauten und Forstkulturen aufgrund von Verbiss- und Fegeschäden führen. Insbesondere der selektive Verbiss führt zum Ausfall einzelner Bauarten in der Naturverjüngung und gefährdet damit das übergeordnete waldbauliche Ziel von Mischbeständen. Durch Entmischung können die Ausfallrisiken des Bestandes steigen. Verbisschäden ohne Ausfall der Forstpflanzen führen zu Zuwachsverlusten in der betroffenen Wuchperiode. Die Produktionszeit der betroffenen Baumart wird dann um jeweils ein Jahr je „verlorener“ Wuchperiode verlängert. Weiterhin entstehen Zuwachsverluste oder Totalausfälle durch die Überwucherung mit Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere, Adlerfarn, Landreitgras, unerwünschte Naturverjüngung), wenn durch die behördlichen ASP-Restriktionen eine Kulturpflege nicht möglich ist.

B.5 Schältschäden

Vor allem in jungen und mittelalten Beständen kann ein ASP-bedingtes Verbot von Wildschutzmaßnahmen der Forstbetriebe zu einem Anstieg der Schältschäden führen. In der Folge können Einzelbäume oder ganze Bestände durch eintretende Holzfäulen stark an Wert verlieren. Häufig liegen zwischen dem Schadereignis und den Schädfolgen mehrere Jahrzehnte. Die Bewertung der Schältschäden kann nach der „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ (Duhr 2013) erfolgen. Der Schadenswert ergibt sich dabei aus der Summe der diskontierten Wertverluste der Durchforstungsnutzungen infolge der Schädigung und des diskontierten Abtriebswertverlustes (Duhr 2013). Die naturale Ermittlung des Schältschadens erfolgt einzelbetrieblich im Rahmen einer Vollerhebung oder Stichprobe. Sind für die ökonomische Bewertung keine betrieblichen Daten verfügbar kann auf Durchschnittswerte bzw. Hilfstabellen der „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ (Duhr 2013) zurückgegriffen werden.

B.6 Totalausfall von Kulturen

Bei einem Totalausfall von Kulturen durch Wildschäden, Konkurrenzvegetation oder Waldbrand wird der Bestandeskostenwert zuzüglich Kosten für Nachbesserungen bzw. Neupflanzungen erstattet. Der Bestandeskostenwert errechnet sich nach den Waldbaurichtlinien der Länder und beinhaltet die Bestandesbegründungskosten, sowie die bereits erfolgten Aufwendungen für Forstschutz- und Kulturpflagemassnahmen und Nachbesserungen. Alternativ kann der Totalausfall durch Wildschäden auch nach Duhr (2013) berechnet werden. Auch hier erfolgt die Bewertung auf Grundlage von betriebsindividuellen Daten oder, bei Nichtverfügbarkeit, auf Basis von Durchschnittswerten aus den Statistiken der Landesforsten.

B.7 Zuwachsverlust in Kulturen

Bei einem Zuwachsverlust durch Wildverbiss, Fegeschäden oder Konkurrenzvegetation wird der Zuwachsausfall und der damit verbundene Wertverlust bewertet (Duhr 2013). Danach steht die Pflanze „nur noch mit dem „Restwert“ des nächstjüngeren Sortimentes für den Waldeigentümer“ (Duhr 2013, S. 21) zur Verfügung. Bewertet wird demnach die Differenz aus den Beschaffungskosten eines älteren Sortimentes sowie eine Pauschale für die Kulturpflege. Für diese Bewertung werden Baumschulpreise zugrunde gelegt.

Während bereits die „normale“ Wildschadensbewertung im Wald konfliktär ist, dürften die nachweispflichtigen Forstbetriebe vor der großen Herausforderung stehen, die zusätzlichen Wildschäden im Wald durch ASP-bedingte Verbote und Einschränkungen von Wildschutzmaßnahmen nachzuweisen.

B.8 Verbot der Saatguternte

Für einige Forstbetriebe mit entsprechenden anerkannten Forstsaatgut-Erntebeständen ist die Ernte und der Verkauf von zugelassenem Forstsaatgut eine wichtige Einnahmequelle. Da die Forstsaatguternte von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfällt, kann ein kurzfristiges Untersagen der Forstsaatguternte den Ausfall einer ganzen Erntesaison bedeuten und zu erheblichen Einnahmeverlusten des Forstbetriebes führen. Dies gilt insbesondere für Laubbaumarten, die nur alle 5-7 Jahre Mastjahre haben (z. B. Buche und Eiche). Im Gegensatz zur Holzernte kann die Saatguternte somit nicht in den folgenden Forstwirtschaftsjahren ohne Ertragsverluste nachgeholt werden. Für die Bewertung des Ertragsausfalls können die betriebsindividuellen Reinerlöse der letzten Saatguternte zugrunde gelegt werden. Da die Forstsaatguternte in den entsprechenden Beständen insbesondere in kleinen Betrieben zumeist an Dienstleister (Forstbaumschulen, Saatguthändler) zur Pacht oder Nutzung vergeben wird und die Pachthöhe und die Nutzungsentgelte sich nicht wie üblich an der Flächengröße, sondern an der Erntemenge orientieren, können auch die entgangenen Pachteinnahmen und Nutzungsentgelte zur Bewertung herangezogen werden.

B.9 Verbot der Weihnachtsbaumernte

Aufgrund der Saisonalität der Weihnachtsbaumernte und des dadurch bedingten kleinen Zeitfensters dürfte in vielen Fällen bei ASP-bedingten Verboten die gesamte Jahresernte ausfallen, so dass in dem betreffenden Jahr keine Erträge erzielt werden können. Wie auch bei der forstlichen Rohholzproduktion ist anzunehmen, dass die Weihnachtsbaumproduzenten zumindest im Folgejahr einen Großteil der nicht realisierten Erträge nachholen können. Auch hier wären die Restbetriebskosten und/oder deren Fremdfinanzierungskosten zu entschädigen. Da ein gewisser Anteil der Weihnachtsbäume mit jedem weiteren Produktionsjahr durch natürliche Mortalität ausfällt, entsteht den Weihnachtsbaumproduzenten jedoch auch ein Minderertrag. Die Bestimmung des Referenzertrages muss durch Schätzung bzw. Kalkulation erfolgen. Dafür können einzelbetriebliche Daten (Durchschnittswerte der vergangenen Jahre) oder die betriebswirtschaftlichen und produktionstechnische Kenndaten der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) herangezogen werden (Belau et al. 2019). Der Ertrag pro ha und Jahr berechnet sich aus:

Ertrag pro Weihnachtsbaum (WB) * Anzahl der genutzten WB pro ha und Jahr.

Der Ertrag pro WB errechnet sich aus:

Erlös pro WB – Erntekosten pro WB

Der Erlös wird bestimmt durch den Preis der verkauften Weihnachtsbäume. Er ist abhängig von der Baumart, der Qualität und der Größe. Als Preis kann der aktuelle Marktpreis oder Durchschnittspreise der letzten Jahre herangezogen werden. Dafür können sowohl einzelbetriebliche

Daten als auch die Datensammlung des KTBL (Belau et al. 2019) genutzt werden. Die Erntekosten setzen sich zusammen aus Kosten für Fällung, Herausbringen, Einnetzen, Aufladen, Transport zum Hof und Etikettierung. Daten dazu gibt es in der Datensammlung des KTBL oder einzelbetrieblich. Die Anzahl der Weihnachtsbäume pro ha wird bestimmt von der Anzahl der Pflanzen pro ha bei der Kulturbegründung, dem Alter der Kultur (in der Regel werden 6- bis 10-jährige WB geerntet) und den Ausfällen in der Weihnachtsbaumkultur. Als Datengrundlage hierfür können die bereits erwähnten Quellen herangezogen werden. Da die Ertragsausfälle zwischenfinanziert werden müssen, entstehen auch noch zusätzliche Zinsverluste, die durch Multiplikation des Zinssatzes mit dem ausgefallenen Ertrag pro ha und Jahr berechnet werden.

Die nicht genutzten Weihnachtsbäume wachsen bis zur nächsten Saison weiter und sind dann zu meist in einer höheren Größenklasse, die i. d. R. auch preislich besser honoriert wird. Der naturale Ertrag dieser nicht genutzten und weiterwachsenden Bäume, der dann in der Folgesaison eintritt, muss demzufolge den ausgefallenen Erträgen der Vorsaison gegenübergestellt werden.

In Weihnachtsbaumkulturen kommt es von Jahr zu Jahr durch Absterben oder Schäden zu erheblichen Ausfällen. Diese regelmäßigen jährlichen Ausfälle treten unabhängig von Baumart, Alter der Kultur, Größenklasse oder Qualität (Belau et al. 2019) auf. So fallen laut dieser Datensammlung bei Nordmannstanne Saison für Saison 150 Weihnachtsbäume pro ha aus. Das bedeutet, dass von der Zahl der Weihnachtsbäume pro ha, die in der Restriktionssaison nicht genutzt werden konnten, nur noch deutlich weniger (minus 150 WB) in der Folgesaison geerntet werden können.

Der Schaden berechnet sich demnach:

Schaden = Zahl der ausgefallenen Weihnachtsbäume (WB) durch Verschiebung der Saison * Reinerlös der WB im Restriktionsjahr

Bei Weihnachtsbäumen im Topf kann der Pflanzenausfall von Saison zu Saison deutlich höher ausfallen, da die jeweiligen Bäume viel schneller aus dem Nutzungsalter herauswachsen, da bei der Nutzung auch die Eignung des Weihnachtsbaumes zum Eintopfen eine Rolle spielt.

B.10 Aufschub von forstlichen Maßnahmen

Verschiebung von Saat und Pflanzung sowie Nachbesserung

Herbst- und Frühjahrsplantation bzw. die Herbst- und Frühjahrssaat sind jahreszeitlich gebunden und können in der Regel nur in einem engen Zeitkorridor stattfinden. Durch ein Verbot der Pflanzungen bzw. Saat wird die Produktionszeit der betroffenen Baumart ein halbes bzw. ein ganzes Jahr verlängert. Dies führt zu einem Aufschub aller nachfolgenden Einnahmen um ein (bis mehrere) Jahr(e). Bewertet wird hier die verzögerte Produktion, also die entgangene jährliche Bodenrente multipliziert mit der Zahl der verlorenen Jahre.

(C) Sonstige Mehraufwendungen

C.1 Absuchen der Fläche nach kranken Tieren und Kadavern, Personalschulung

Im gefährdeten Gebiet sind folgende forstliche Maßnahmen, bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere erlaubt: Pflanzung, Saat manuell, Rücken (Pferd). Darüber hinaus ist die Saatguternte und Wildlingsgewinnung durch geschultes Personal möglich (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg 25.09.2020).

Folglich fallen für diese Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen Kosten Aufwendungen für die Absuche bzw. die Personalschulung an. Die Kosten für die Absuche berechnen sich aus dem Zeitaufwand mal den Personalkosten/h (z. B. Waldarbeiterlohn). Zusätzlich können Schulungskosten für externe Dozenten sowie der Stundenlohn für das Personal während der Schulungszeit anfallen.

C.2 Erhöhung der Fahrtkosten

In Einzelfällen ist auch denkbar, dass Forstbetriebe erhöhte Fahrtkosten als Mehraufwendungen gelten machen können. Dies könnte der Fall sein, wenn Betriebsflächen in der gefährdeten Zone nicht mehr direkt durch Befahrung der angrenzenden Betriebsflächen im Kerngebiet erreicht werden können. In solchen Fällen könnten Forstbetrieben höhere Fahrtkosten für Umfahrung des Kerngebiets im Rahmen der forstlichen Tätigkeit entstehen.

C.3 Höhere Kosten für forstliche Dienstleistungen

Viele Forstbetriebe nehmen für die Durchführung ihrer Forstarbeiten forstliche Dienstleistungsunternehmen in Anspruch. Wird durch das ASP-bedingte Verbot der Nutzung forstlicher Flächen die Erbringung eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages unmöglich, werden nach BGB Dienstleister und Forstbetrieb von der Leistungserbringung frei. Ein Forstbetrieb kann nach (Meyer-Ravenstein 2020) dann einen Schaden geltend machen, wenn die forstlichen Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt allgemein oder wegen besonderer Umstände teurer geworden sind. Eine Schadensberechnung sollte betriebsindividuell auf Basis der alten und neuen Vertragsunterlagen oder entsprechender Vergleichsangebote möglich sein.

C.4 Höhere Holzerntekosten bei verstreuten einzelstamm- oder gruppenweisen Sanitärhieben.

Kommt es ASP-bedingt zum Verbot von Forstschutzmaßnahmen, so kann es neben dem bestandesweisen Befall mit Forstschädlingen auch zu einzelstamm- und gruppenweisem Befall kommen, der aufgearbeitet werden muss (Sammelhiebe). Durch die räumliche Verstreuung steigen die Holzernte- und Rückungskosten. Diese können aber nur betriebsindividuell ermittelt werden.

C.5 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Ein Verbot jeglicher Forstarbeiten würde auch die Nichtdurchführung von Verkehrssicherungsarbeiten inkl. von Baumbegutachtungen an Straßen, Wegen und Reitwegen einschließen. Ein Unterlassen dieser Arbeiten muss nicht zwangsläufig ökonomische Folgen haben, kann aber zu sehr erheblichen Mehraufwendungen im Falle von Schadensersatzzahlungen führen. In diesem Falle wird es aber schwierig sein, einen Zusammenhang zwischen unterlassenen Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge von ASP-bedingten Restriktionen und dem Schadensfall herzustellen, zumal der Schadensfall auch erst nach Ablauf der Restriktionen eintreten kann.

(D) Ausgleich durch Dritte

Für die Bewertung des Gesamtschadens sind schadensreduzierende Effekte aus dem Ausgleich durch Dritte (z. B. Versicherungen) zu berücksichtigen.

5 Anwendung des Konzeptes für Beispielberechnungen für landwirtschaftliche Flächen

In diesem Kapitel wird das vorgeschlagene Konzept zur Ermittlung von Entschädigungen für Nutzungsverbote/-beschränkungen im gefährdeten Gebiet aufgrund der Afrikanischen Schweinepest beispielhaft angewendet. Ziel ist aufzuzeigen, wie die zuvor beschriebene Berechnungsmethode grundsätzlich anzuwenden ist und welche Datenquellen für die Kalkulationen genutzt werden können. Es soll ausdrücklich nicht den Berechnungen der zuständigen Behörden vorgegriffen werden und auch keine zu den zuständigen Behörden konkurrierenden Entschädigungshöhen ausgewiesen werden. Für die Illustration der Berechnungsmethodik wurden fiktive Szenarien (z. B. Nutzungsverbote/-beschränkungen mit einer Dauer von einem Jahr) für hypothetische betriebsspezifische Fallkonstellationen gewählt, die zwar an die regionalen Gegebenheiten angelehnt sind, aber in einzelnen Punkten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.

5.1 Beispielszenarien und Beispielbetrieb

Der betrachtete Beispielbetrieb liegt im Landkreis Oder-Spree, in dem Mitte September ein erstes gefährdetes Gebiet und ein Kerngebiet ausgewiesen wurden. Der Landkreis ist von leichten Böden mit Bodenwertzahlen im Bereich von 30 oder darunter gekennzeichnet. Der Grünlandanteil liegt bei knapp 20 %. In Tabelle 1 sind die Anbauanteile verschiedener Kulturen sowie deren Ertragsniveaus dargestellt.

Tabelle 1: Anbauanteile und Ertragsniveau im Landkreis Oder-Spree

	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Hafer	Triticale	Winterrapsp	Silomais
Anbauanteile	9%	26%	7%	2%	4%	9%	20%
Erträge (dt/ha)							
2019	52	38	52	17	38	22	231
2018	50	30	42	19	36	23	245
2017	59	37	57	33	42	25	442
2016	59	41	55	32	43	27	351
2015	72	40	65	25	51	34	258
Ø 2015-2019	58	37	54	25	42	26	305

Quelle: ASE 2016, verschiedene Jhg. EBE

Es wird deutlich, dass Roggen und Silomais mit Anbauanteilen von über 20 % die bedeutendsten Kulturen sind. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Beispielrechnungen anhand dieser Kulturen sowie für Grünland durchgeführt. Weiterhin wird an der Tabelle deutlich, dass das Ertragsniveau mit 3,7 t Roggen bzw. 31 t Silomais vergleichsweise gering ist. Vor diesem

Hintergrund wird davon ausgegangen, dass sich die Flächen für die Beispielkalkulationen im Landbaugebiet IV nach der Datensammlung der Landesbehörden befindet (LELF, 2016).

Für die Kalkulation des Schadens ist es erforderlich zu ermitteln, welche ackerbaulichen Effekte sich aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen ergeben. Hierfür sind in Tabelle 2 zunächst die Entwicklung der Nutzungsverbote/-beschränkungen in dem gefährdeten Gebiet und des Kerngebiets dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht über Nutzungsverbote/-beschränkungen im LK Oder-Spree im Zeitverlauf

Datum	Maßnahmen	Auswirkungen auf		
		Kerngebiet	Weißer Zone	übriges gefährdetes Gebiet
11.09.20	Ausweisung Kerngebiet und gefährdetes Gebiet	Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen		
18.09.20	Neue Tierseuchenallgemeinverfügung	Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme Weidenutzung		
25.09.20	1. Erlass zur Nutzungserleichterung	Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen, mit Ausnahme Weidenutzung	Ausnahmen von Nutzungsverbot für a) Rüben und Kartoffelernte b) Bestellung Winterungen c) Düngung d) Pflanzenschutz	
07.10.20	2. Erlass zur Nutzungserleichterung	Keine Veränderung	Bisherige Ausnahmen zum Nutzungsverbot und folgende Ergänzung: e) Ernte von Silomais und Sonnenblumen mit Hochschnitt (50 cm) und Belassen von 20-25 % Restfläche	
13.10.20	3. Erlass zur Nutzungserleichterung	Keine Veränderung	Ausnahmen vom Nutzungsverbot wie zuvor	Keine Nutzungsbeschränkungen mehr

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Erlasse des MSGIV, vgl. Anhang.

Im Kerngebiet ist seit dem 12. September mit Ausnahme der Weidehaltung keine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen möglich. In der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises sind die Maßnahmen bis zum 15. März 2021 befristet. Es ist allerdings derzeit nicht absehbar, ob die Maßnahmen danach verlängert werden müssen. Für das Beispielszenario wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im Kerngebiet über den 15. März 2021 hinaus bis zum 11. September 2021 verlängert werden.

Die nachfolgenden Kalkulationen werden für einen Milchviehbetrieb mit 500 Kühen und 800 Rinder-GV erstellt. Der Betrieb bewirtschaftet 450 ha Ackerfläche und 200 ha Grünland. Der jährliche Gülleanfall¹¹ beträgt 15.200 m³, was einem mittleren Gülleanfall von 23 m³/ha entspricht. Aufgrund von höheren Investitionen hat der Betrieb für die Regelbesteuerung optiert. Nachfolgend wird für das exemplarisch gegriffene Beispiel erläutert, welche ackerbaulichen Einschränkungen und Entschädigungen sich für die Kulturen Roggen, Silomais und Grünland ergeben können.

5.2 Schadensberechnung für ein Szenario mit einjährigem Nutzungsverbot (Kerngebiet)

In diesem Kapitel wird ein Szenario betrachtet, in dem im Kerngebiet Nutzungsverbote für landwirtschaftliche Flächen für die Dauer eines Jahres, vom 12.09. bis zum 11.09. des Folgejahres, erlassen werden. Für die Berechnungen wird in diesem Kapitel davon ausgegangen, dass alle Flächen des zuvor beschriebenen Beispielbetriebs im Kerngebiet liegen.

5.2.1 Erhöhter Aufwand für den Export organischer Dünger

Aufgrund des Nutzungsverbots kann der Betrieb für die Dauer eines Jahres keine Rindergülle auf den Betriebsflächen ausbringen und muss diese aufgrund fehlender Lagerkapazitäten exportieren. Aufgrund einer geringen Viehdichte in der Region und des Umstands, dass in den angrenzenden gefährdeten Gebieten seit dem 25. September wieder eine Düngung möglich ist, begrenzen sich die zu entschädigenden Transportentfernungen auf die Entfernung vom Betriebssitz bis zum Rand des Kerngebiets sowie einen Zuschlag nach Ermessen der Landesbehörden. Für das Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Landesbehörden unter der Annahme einer mittleren Transportentfernung von 10 km eine pauschale Entschädigung von 2,50 €/m³ für alle betroffenen Betriebe anbieten. Die Kosten des Gülletransportes haben die Landesbehörden über eine Abfrage bei einem regionalen Lohnunternehmen ermittelt. Die Entschädigungskomponente (E) „Erhöhter Aufwand für den Export organischer Dünger“ kann für den Betrieb insgesamt ermittelt werden, eine Umlage auf einzelne Flächen ist nicht erforderlich. Für den Beispielbetrieb errechnet sich eine Entschädigung von 38.000 €. In den Beispielrechnungen (Kapitel 5.2.2 - 5.2.4) wurden diese Mehraufwendungen den betrachteten Kulturen über eine gleichmäßige Umlage je ha LF zugeordnet, so dass sich bei einer Ausbringungsmenge von 23 m³ Rindergülle zusätzliche Exportkosten von 58 €/ha ergeben.

¹¹ Für die Ableitung des Gülleanfalls wurde für die Beispielrechnung vereinfachend von einem Gülleanfall von 19 m³/GV ausgegangen.

5.2.2 Roggen

Der optimale Saatzeitpunkt liegt für Roggen zwischen Mitte und Ende September. Die Betriebe streben in der Regel eine Früh- und Normalsaat an, um sicherzustellen, dass der Roggen auf dem dürregefährdeten Standort ausreichend Wurzelmasse bildet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auf den meisten Standorten zum Eintritt der Nutzungsverbote/-beschränkungen die Aussaat noch nicht erfolgt ist. Da annahmegemäß davon ausgegangen wird, dass die Nutzungsverbote/-beschränkungen bis September 2021 verlängert wird, ist es auch nicht möglich, eine Sommerung im Frühjahr 2021 auszusäen. Die exemplarische Kalkulation der Entschädigungshöhe ist in Tabelle 3 dargestellt.

Der Roggen kann nicht wie geplant ausgesät und geerntet werden. Zunächst ergibt sich eine Erlösminderung (Punkt A) von 600 €/ha. Den Referenzertrag hat der Betrieb aus seiner Düngedarfs-ermittlung abgeleitet. Der Preis ist zur Erntezeit 2021 zu ermitteln. Da dieser Preis erst zum Sommer nächsten Jahres vorliegen wird, wurde für die Beispielkalkulation vereinfachend der von der AMI für Brandenburg ausgewiesene Roggenpreis aus dem September 2020 herangezogen. Hinzu kommt, dass der Betrieb ebenfalls kein Stroh ernten kann, welches er als Einstreumaterial für die Rinderhaltung benötigt und folglich für 70 €/t zukaufen muss.

Hinsichtlich der Direktzahlungen (B) wird für die Beispielkalkulation davon ausgegangen, dass dem Förderbescheid des Betriebes entnommen werden kann, dass die Direktzahlungen trotz der eingeschränkten Bewirtschaftung vollständig ausgezahlt wurden.

Zum Zeitpunkt der Nutzungsverbote/-beschränkungen stand die Roggenaussaat unmittelbar bevor, so dass für die Beispielkalkulation davon ausgegangen wird, dass die Fläche bereits gepflügt wurde.¹² Soll nach Ende der Nutzungsverbote/-beschränkungen im Herbst 2021 Roggen eingesät werden, ist davon auszugehen, dass es erforderlich ist, den natürlichen Auswuchs mit einer Glyphosatanwendung abzutöten und mit einer Scheibenegge einzuarbeiten. Weiterhin wird für die Kalkulation angenommen, dass im nächsten Jahr zusätzlich ein tiefer Grubbergang erforderlich sein wird, um einer Dichtlagerung des Sandbodens entgegenzuwirken. Hieraus ergibt sich ein erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen in Höhe von 64 €/ha (C).

Der erhöhte Aufwand für Futterzukauf (D) von 15 €/ha ergibt sich aus den Transportkosten des Strohs. Der Betrieb kauft das Stroh von einem 10 km entfernt liegenden Betrieb kauft und weist die Kosten über eine Rechnung vom Maschinenring nach.

In den Beispielrechnungen wurden die Mehraufwendungen für den Export organischer Düngemittel (E) den betrachteten Kulturen über eine gleichmäßige Umlage je ha LF zugeordnet, wodurch Kosten von 58 €/ha anfallen (vgl. Kapitel 5.2.1).

¹² Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb ebenfalls bereits erforderliche Betriebsmittel wie Saatgut und Dünger gekauft hat. Diese daraus resultierenden Kosten werden jedoch nicht erstattet, da die Betriebsmittel entweder im nächsten Jahr verwendet oder veräußert werden können.

Weitere einkommensreduzierende Effekte der Fruchtfolge (F) ergeben sich nicht, da nach Ablauf der Nutzungsverbote/-beschränkungen im Jahr 2021 die gleichen Folgekulturen angebaut werden können wie im Herbst 2020.

Als eingesparte Kosten (G) sind die eingesparten Direktkosten für den Roggenanbau zu berücksichtigen. Diese wurden aus der aktuellsten Datensammlung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung übernommen (LEFL, 2016). Weiterhin können, mit Ausnahme für das bereits erfolgte Pflügen, variable Maschinenkosten für entfallende Arbeitsschritte eingespart werden. Die Kosten sind ebenfalls der Datensammlung der Landesbehörde entnommen (LEFL, 2016).

Aufgrund der angenommenen Nutzungsverbote/-beschränkungen bis September 2021 sind keine schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen (H), wie die Aussaat einer Sommerung im Frühjahr möglich. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der Betrieb die Nutzungsverbote/-beschränkungen nicht versichert hatte, so dass sich insgesamt ein Erstattungsbetrag von 440 €/ha ergibt.

Tabelle 3: Kalkulation der Entschädigungshöhe je ha für eine Roggenfläche, Szenario einjähriges Nutzungsverbot im Kerngebiet

Erstattungsposition	Einheit	Roggen	Quelle
<i>(A) Erlösminderungen</i>			
+ Referenzertrag	t/ha	3,5	Düngebedarfsermittlung
* Preis	€/t	121	AMI ¹⁾
- Tatsächlicher Ertrag	t/ha	-	
* Preis	€/t	121	AMI ¹⁾
+ Referenzertrag Stroh	t/ha	2,5	LELF, 2016
* Preis Stroh	€/t	70	AMI ¹⁾
- Tatsächlicher Ertrag Stroh	t/ha	-	
* Preis Stroh	€/t	70	AMI ¹⁾
= Erlösminderung	€/ha	600	
+ <i>(B) Reduzierung von Fördermitteln laut Förderbescheid</i> = keine Reduzierung unterstellt	€/ha	0	
+ <i>(C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen</i>			
+ Glyphosat (3l Taifun forte)	€/ha	12	Rechnung Betrieb
+ Überfahrt Pflanzenschutz	€/ha	6	LELF, 2016
+ Kurzscheibenegge	€/ha	21	LELF, 2016
+ Grubbern tief	€/ha	25	LELF, 2016
= Summe erhöhter Aufwand	€/ha	64	
+ <i>(D) Erhöhter Aufwand für Futterzukauf</i>			
+ notwendiger Strohkauf	t/ha	2,5	
* zusätzliche Lade- und Transportkosten Stroh (10 km)	€/t	5,8	Maschinenring
= Summe erhöhter Aufwand Futterzukauf	€/ha	15	
+ <i>(E) Erhöhter Aufwand für den Export organischer Düngemittel</i>			
+ notwendiger Export	m ³ /ha	23	
* Transportkosten (10km)	€/m ³	2,5	Lohnunternehmen
= Summe erhöhter Transportaufwand	€/ha	58	
+ <i>(F) Einkommensreduzierende Änderungen der Fruchtfolge</i> = keine Effekte vorhanden	€/ha	-	
- <i>(G) Eingesparte Kosten</i>			
- Saatgut	€/ha	28	LELF, 2016
- Dünger	€/ha	150	LELF, 2016
- Pflanzenschutzmittel	€/ha	30	LELF, 2016
- var. Maschinenkosten für Saat, Düngung, PS, Ernte	€/ha	62	LELF, 2016
- var. Maschinenkosten für Strohernte und -bergung	€/ha	18	LELF, 2017
- Trocknungskosten	€/ha	6	LELF, 2016
= Summe eingesparte Kosten	€/ha	294	
- <i>(H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen</i> = aufgrund der Nutzungsbeschränkung nicht möglich	€/ha	-	
- <i>(I) Ausgleich durch Dritte</i> = keine erhaltene Versicherungsleistungen	€/ha	-	
= Entschädigungshöhe	€/ha	442	

¹⁾ angenommener Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2021

5.2.3 Silomais

Für Silomais ist eine exemplarische Kalkulation der Entschädigungshöhe im Kerngebiet in Tabelle 4 dargestellt. In unserem Beispielbetrieb ist beim Silomais – im Unterschied zum Roggen – durch die Nutzungsverbote/-beschränkungen bereits die Ernte 2020 betroffen, so dass der wirtschaftliche Schaden für den Landwirt erheblich größer ausfällt.

Zunächst wird für die Erlösminderung (A) nach Abzug der Ernte- und Konservierungsverluste in Höhe von 9 % der Netto-Ertrag ermittelt. Der Preis in dieser Beispielrechnung liegt mit 45 €/t etwas höher als der von der AMI berichtete Marktpreis für silierte Maissilage im Oktober 2020, da zu vermuten ist, dass die Maispreise bei regionaler Futterknappheit ansteigen werden. Daraus ergibt sich ein Erlösrückgang von 1.270 €/ha.

Da Nutzungsverbote/-beschränkungen bis September 2021 unterstellt ist, muss der Aufwuchs im Herbst 2021 vor der Aussaat des nachfolgenden Roggens beseitigt werden. Hierfür entstehen zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen (C) in Höhe von 84 €/ha. Diese resultieren daraus, dass der stehende Maisbestand gemulcht und das Maisstroh in zwei Arbeitsgängen mit der Scheibenegge eingearbeitet werden muss. Nach Kapitel 2.1 werden sowohl variable und als auch fixe Maschinenkosten sowie ein Lohnansatz von 15 €/h berücksichtigt.

Der erhöhte Aufwand für den Futterzukauf (D) entsteht durch die zusätzlich anfallenden Lade- und Transportkosten der silierten Maissilage. Die Maissilage wird, über den Maschinenring organisiert, von einem Betrieb in 30 km Entfernung zugekauft und für 7,6 €/t Maissilage verladen und transportiert. Bei einem Netto-Ertrag von 28 t FM ergeben sich daraus Transportkosten von 214 €/ha.

Hinsichtlich der Exportkosten für Gülle werden, wie in der vorherigen Kalkulation zum Roggen, die durchschnittlichen betriebliche Ausbringungsmenge von 23 m³ angesetzt. Daraus resultieren Kosten von 58 €/ha (vgl. Kapitel 5.2.1).

Weiterhin kommt es zu einkommensmindernden Effekten in der Fruchtfolge (F), da der Betrieb nicht wie ursprünglich geplant, Roggen nach der Maisernte anbauen kann. Der entgangene Deckungsbeitrag aus dem Roggenanbau beträgt 123 €/ha.

Im Herbst 2020 fallen weder Ernte- noch Transportkosten für den Silomais an, weshalb die daraus resultierenden variablen Maschinenkosten in Höhe von 47 €/ha als eingesparte Kosten (G) entschädigungsmindernd berücksichtigt werden.

Auch bei Silomais sind aufgrund der fortwährenden Nutzungsverbote/-beschränkungen keine schadensmindernden Anpassungsreaktionen (H) möglich, so dass sich der Gesamtschaden in dieser Beispielkalkulation auf 1.700 €/ha summiert.

Tabelle 4: Kalkulation der Entschädigungshöhe je ha für eine Silomaisfläche, Szenario ein-jähriges Nutzungsverbot im Kerngebiet

Erstattungsposition	Einheit	Mais	Quelle
<i>(A) Erlösminderungen</i>			
+ Referenzertrag brutto	t/ha	31,0	Düngebedarfsermittlung
- Konservierungsverluste	%	9	LELF, 2016
= Referenzertrag netto	t/ha	28,2	
* Preis	€/t	45	AMI ¹⁾
- Tatsächlicher Ertrag	t/ha	-	
* Preis	€/t	40	AMI ¹⁾
= Erlösminderung	€/ha	1.269	
+ <i>(B) Reduzierung von Fördermitteln laut Förderbescheid</i>			
= keine Reduzierung unterstellt	€/ha	-	
+ <i>(C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen</i>			
+ Mulchen des Maisaufwuchses	€/ha	33	LELF, 2016
+ zweifache Einarbeitung mit Kurzscheibbenegge	€/ha	50	LELF, 2016
= Summe erhöhter Aufwand	€/ha	84	
+ <i>(D) Erhöhter Aufwand für Futterzukauf</i>			
+ notwendiger Maiszukauf	t/ha	28	
* zusätzliche Lade- und Transportkosten (30 km)	€/t	7,6	Maschinenring
= Summe Zusatzaufwand für Futterzukauf	€/ha	214	
+ <i>(E) Erhöhter Aufwand für den Export organischer Düngemittel</i>			
+ notwendiger Export	m ³ /ha	23	
* Transportkosten (10 km)	€/m ³	2,5	Lohnunternehmen
= Summe erhöhter Transportaufwand	€/ha	58	
+ <i>(F) Einkommensreduzierende Änderungen der Fruchtfolge</i>			
= Deckungsbeitragsverlust nachfolgender Roggen	€/ha	123	LELF, 2016 ²⁾
- <i>(G) Eingesparte Kosten</i>			
- variable Kosten Maisernte	€/ha	32	LELF, 2016
- variable Kosten Maistransport	€/ha	15	LELF, 2016
= Summe eingesparte Kosten	€/ha	47	
- <i>(H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen</i>			
= aufgrund der Nutzungsbeschränkung nicht möglich	€/ha	-	
- <i>(I) Ausgleich durch Dritte</i>			
- erhaltene Versicherungsleistungen	€/ha	-	
= Entschädigungshöhe	€/ha	1.701	

¹⁾ angenommener Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2021

²⁾ In den Deckungsbeitragsrechnungen sind die angenommenen Preise zum Zeitpunkt der Ernte 2021 berücksichtigt

5.2.4 Grünland

Hinsichtlich der Grünlandnutzung wird angenommen, dass der Betrieb das Grünland als dreischürige Wiese für Grassilage nutzt. Die exemplarisch kalkulierten Kosten der Entschädigungshöhe im Kerngebiet für den Beispielbetrieb finden sich in Tabelle 5. Aus der Düngbedarfsermittlung des Betriebes ergibt sich eine Ertragserwartung von 20 t FM. Es wird von Ernte und Konservierungsverlusten von 15 % ausgegangen, so dass sich bei einem TS-Gehalt von 35 % und einer Energiedichte von 5,8 MJ NEL/kg TM ein Netto-Ertragsverlust von 34,5 GJ ergibt (LELF, 2016). Den Energieverlust je ha Wiese gleicht der Betriebsleiter aus, indem er Grassilage von weiter entfernt liegenden Betrieben zukaft. Die abgebenden Betriebe verlangen einen Preis von 40 €/t. Dies kann der Betriebsleiter anhand von Rechnungen nachweisen (A). Eine Plausibilisierung durch eine Abfrage beim Maschinenring ergibt aufgrund der regionalen Futterknappheit ähnlich hohe Preise für gehandelte Grassilage in der Region. Auf der Rechnung separat ausgewiesene Transportkosten sind in der Beispielrechnung unter (D) berücksichtigt.

Für die Kalkulation des erhöhten Aufwandes für pflanzenbauliche Maßnahmen (C) wird exemplarisch von einem Worst-Case Szenario ausgegangen, in dem der Betrieb seine Grünlandflächen bis September 2021 weder nutzen noch pflegen kann. In der Folge ist der Grasbestand stark verholzt und die Grasnarbe aufgrund der Beschattung stark beschädigt. Der Betriebsleiter entscheidet sich das Grünland zu erneuern und erhält hierfür aufgrund der höheren Gewalt eine Ausnahmegenehmigung. Alternativ hätte er einen Pflegeschnitt durchführen müssen und den Aufwuchs aufgrund des geringen Futterwertes kostenpflichtig entsorgen müssen. Aus den notwendigen Arbeitsgängen ergeben sich Arbeitserledigungs- und Direktkosten in Höhe von 320 €/ha.

Für den Transport der zugekauften Grassilage von einem Betrieb in 30 km Entfernung hat der Betrieb einen Lohnunternehmer aus der Nachbarschaft beauftragt. Die Kosten von 7,6 €/t kann er auf Basis der Rechnung nachweisen, so dass er 58 €/ha Wiese als erhöhten Aufwand für den Futtermittelzukauf (D) geltend macht.

Wie bei den vorherigen Kulturen muss der Betrieb aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen im Mittel seiner betroffenen Flächen 23 m³ Rindergülle exportieren, wodurch ein erhöhter Aufwand für den Export von organischen Düngemitteln (E) von 58 €/ha anfallen.

Für die nicht durchgeführten Pflege-, Ernte- und Bergearbeiten sind die variablen Maschinenkosten in Höhe von 144 €/ha sowie die die nicht angefallenen Direktkosten in Höhe von 299 €/ha als eingesparte Kosten (G) entschädigungsmindernd zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich somit für den Beispielbetrieb eine Entschädigungssumme von 630 €/ha.

Tabelle 5: Kalkulation der Entschädigungshöhe je ha für eine Wiese, Szenario einjähriges Nutzungsverbot im Kerngebiet

Erstattungsposition	Einheit	Grünland	Quelle
<i>(A) Erlösminderungen</i>			
+ Referenzertrag brutto	t FM/ha	20	Düngebedarfsermittlung
- Konservierungsverluste	%	15	LEFL, 2016
= Referenzertrag netto	t FM/ha	17	
* Preis	€/t FM	40	Rechnung
- Tatsächlicher Ertrag	t FM/ha	-	
* Preis	€/t FM	40	Rechnung
= Erlösminderung	€/ha	680	
+ <i>(B) Reduzierung von Fördermitteln laut Förderbescheid</i>			
= keine Reduzierung unterstellt	€/ha	-	
+ <i>(C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen</i>			
+ Mulchen	€/ha	33	LELF, 2016
+ Glyphosat (3l Taifun forte)	€/ha	12	
+ Überfahrt Pflanzenschutz	€/ha	6	LELF, 2016
+ Kurzscheibbenegge	€/ha	25	LELF, 2016
+ Pflügen	€/ha	50	LELF, 2016
+ Saatbettbereitung	€/ha	26	LELF, 2016
+ Grünlandansaat	€/ha	36	LELF, 2016
+ Walzen	€/ha	36	LELF, 2016
+ Saatgut Grünland	€/ha	96	LELF, 2016
= Summe erhöhter Aufwand	€/ha	320	
+ <i>(D) Erhöhter Aufwand für Futterzukauf</i>			
+ notwendiger Zukauf Grassilage	t/ha	17	
* zusätzliche Lade- und Transportkosten Grassilage (30 km)	€/t FM	7,6	Maschinenring
= Summe Zusatzaufwand für Futterzukauf	€/ha	17	
+ <i>(E) Erhöhter Aufwand für den Export organischer Düngemittel</i>			
+ notwendiger Export	m ³ /ha	23	
* Transportentfernung	km	10	
* Transportkosten	€/m ³	2,5	Lohnunternehmen
= Summe erhöhter Transportaufwand	€/ha	58	
+ <i>(F) Einkommensreduzierende Änderungen der Fruchtfolge</i>			
= keine Veränderung zu berücksichtigen	€/ha	-	
- <i>(G) Eingesparte Kosten</i>			
- Direktkosten	€/ha	299	LELF, 2016
- variable Maschinenkosten (3 Schnitte)	€/ha	144	LELF, 2016
= Summe eingesparte Kosten	€/ha	443	
- <i>(H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen</i>			
= aufgrund der Nutzungsbeschränkung nicht möglich	€/ha	-	
- <i>(I) Ausgleich durch Dritte</i>			
- erhaltene Versicherungsleistungen	€/ha	-	
= Entschädigungshöhe	€/ha	632	

¹⁾ angenommener Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2021

5.3 Schadensberechnung für kurzzeitig befristete Nutzungsverbote/-beschränkungen (gefährdetes Gebiet)

In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass der zuvor skizzierte Betrieb mit seinen gesamten Flächen in einem gefährdeten Gebiet liegt.

5.3.1 Silomais

Aufgrund der Nutzungsverbote/-beschränkungen kann der Betrieb seine Silomaisflächen nicht wie geplant ab Mitte September häckseln. Stattdessen ist eine Silomaisernte erst wieder ab dem 7. Oktober möglich, wobei 20 % der Maisfläche als Rückzugsfläche für Wildschweine stehen bleiben müssen. Die daraus entstehenden ersatzfähigen Kosten sind in Tabelle 6 dargestellt. Zunächst ergibt sich aus der Rückzugsfläche ein Ertragsverlust von 20 %. Hinzu kommt, dass der noch zu erntende Mais im Hochschnitt geerntet werden muss, wodurch sich ein zusätzlicher Masseverlust von 10 % entsteht. Die verspätete Ernte führt zu einem nicht optimalen TS-Gehalt der geernteten Silage von über 35 %, was Nacherwärmungen und Fehlgärungen während der Lagerung sehr wahrscheinlich machen. Die Experten der Landesbehörden setzen hierfür nach Rücksprache mit Experten der Futtermittelkonservierung um 5 %-Punkte erhöhte Konservierungsverluste durch Nacherwärmungen an. In Summe führen die Nutzungsverbote/-beschränkungen somit zu einem Ertragsverlust von 26 GJ/ha bzw. 11,8 t Maissilage. Bei einem Preis von 45 €/t Maissilage beträgt die Erlösminderung (A) somit 549 €/ha.

Zusätzlich entsteht dem Betrieb ein erhöhter pflanzenbaulicher Aufwand (C), weil er nach Ablauf der Nutzungsverbote/-beschränkungen den bisher nicht geernteten Mais auf 20 % der Fläche mulchen und mit der Scheibenegge einarbeiten muss.

Wie zuvor im Kerngebiet wird davon ausgegangen, dass der Betrieb den Zukaufmais über eine Entfernung von 30 km transportieren muss. Den Transport organisiert der örtliche Maschinenring und stellt hierfür eine Rechnung über 7,6 €/t aus. Insgesamt ergibt sich ein erhöhter Aufwand für den Futterzukauf (D) von 107 €/ha.

Anders als im Kerngebiet entsteht sich kein zusätzlicher Aufwand für den Export organischer Düngemittel, da der Betrieb auch ohne Nutzungsverbote/-beschränkungen nach der Düngeverordnung im Herbst keine Gülle für den nachfolgenden Roggen ausbringen könnte.

Die einkommensreduzierenden Änderungen der Fruchtfolge (F) von 68 €/ha setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zum einen verzögert sich die geplante Roggenaussaat auf der verspätet geernteten Maisfläche. Hierfür legen die Pflanzenbauexperten der Landesbehörden auf Basis vorhandener Versuchsergebnisse einen Ertragsabschlag von 15 % gegenüber optimal gesättem Roggen fest. Zum anderen wird für die Beispielkalkulation davon ausgegangen, dass die Rückzugsfläche mit Mais erst im Frühjahr bearbeitet werden kann. Daher muss der Betrieb auf dieser 20 %igen

Teilfläche eine Sommerung anbauen. Er entscheidet sich für Sommergerste woraus ein Deckungsbeitragsverlust von 88 €/ha Gerstenfläche bzw. 18 €/ha Gesamtfläche entsteht.

In Summe ergibt sich somit ein Entschädigungsbetrag von 756 €/ha.

Tabelle 6: Kalkulation der Entschädigungshöhe je ha für Silomais, Szenario kurzzeitig befristete Nutzungsverbote/-beschränkungen im gefährdeten Gebiet

Erstattungsposition	Einheit	Mais	Quelle
(A) Erlösminderungen			
+ Referenzertrag brutto	t/ha	31	Düngebedarfsermittlung
- Konservierungsverluste	%	9	LEFL, 2016
= Referenzertrag netto	t/ha	28	
* TS-Gehalt Mais	%	35	LEFL, 2016
* Energiedichte Mais	MJ NEL/kg TM	6,1	LEFL, 2016
= Referenz-Energieertrag netto	MJ NEL/ha	60.228	
* Preis	€/t	45	AMI ¹⁾
	ct/MJ NEL	2,1	
Ertragsverluste			
20% Ertragsverlust durch Restfläche	t TM/ha	2,2	Pauschale Landesbehörden
10% Masseverlust durch Hochschnitt	t TM/ha	0,9	Pauschale Landesbehörden
14% Siliiverluste aufgrund erhöhter TS-Gehalte	t TM/ha	1,1	Pauschale Landesbehörden
Gesamtertragsverlust	t TM/ha	4,1	
Energiedichte Mais (Hochschnitt)	MJ NEL/ kg TM	6,3	LEFL, 2016
Gesamtertragsverlust	MJ NEL/ha	26.030	
- tatsächlicher Energieertrag	MJ NEL/ha	34.199	
* Preis	ct/MJ NEL	2,1	
= Erlösminderung	€/ha	549	
+ (B) Reduzierung von Fördermitteln laut Förderbescheid			
= keine Reduzierung unterstellt	€/ha	-	
+ (C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen			
+ Mulchen des Maisaufwuchses auf 20% Fläche	€/ha	7	LELF, 2016
+ 2x Einarbeitung mit Kurzscheibbenegge auf 20% Fläche	€/ha	10	LELF, 2016
= Summe erhöhter Aufwand	€/ha	17	
+ (D) Erhöhter Aufwand für Futterzukauf			
+ notwendiger Maiszukauf	t/ha	16	
* Lade- und Transportkosten (30 km)	€/t	7,6	Maschinenring
= Summe Zusatzaufwand für Futterzukauf	€/ha	122	
+ (E) Erhöhter Aufwand für den Export organischer Düngemittel			
= nicht relevant, da nach DüVO keine org. Düngung im Herbst	€/ha	-	
+ (F) Einkommensreduzierende Änderungen der Fruchtfolge			
15% Ertragsabschlag nachfolgender Roggen	t/ha	0,5	Pauschale Landesbehörden
* Roggenpreis	€/t	121	AMI ²⁾
* betroffener Flächenanteil	%	80	
= Erlösnachteil nachfolgender Roggen	€/ha	51	
+ DB-Differenz Sommergerste zu Roggen	€/ha	88	LELF, 2016 ³⁾
* betroffener Flächenanteil	%	20	
= Summe Änderungen Fruchtfolge	€/ha	68	
- (G) Eingesparte Kosten			
= es werden keine Kosten eingespart	€/ha	-	
- (H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen			
= aufgrund der Nutzungsbeschränkung nicht möglich	€/ha	-	
- (I) Ausgleich durch Dritte			
- erhaltene Versicherungsleistungen	€/ha	-	
= Entschädigungshöhe	€/ha	756	

¹⁾ Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2020

²⁾ Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2021

³⁾ Für Roggen ist abweichend ein Preis von 121 €/t unterstellt

5.3.2 Roggen

Wenn der Betrieb im nächsten Jahr Mais auf der vorherigen Roggenfläche anbauen will, entsteht kein Schaden, da die Flächen ab dem 25. September nach vorheriger Absuche wieder für die Bearbeitung freigegeben wurden und mit Ausnahme einer Stoppelbearbeitung die Bestellarbeiten erst im Frühjahr erfolgen.

Da der Beispielbetrieb in seiner Anbauplanung jedoch Roggen als Folgekultur vorgesehen hat, ergibt sich eine Verzögerung der Aussaat, da der Betrieb seinen Roggen unter normalen Bedingungen zwischen dem 15. September und 1. Oktober drillt. Vor diesem Hintergrund wird für die Beispielkalkulation angenommen, dass die Flächen des Betriebes trotz der Nutzungserleichterungen vom 25. September erst am 1. Oktober abgesucht und vom Landkreis freigegeben wurden. Damit verzögert sich die Aussaat auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 15. Oktober. Auf Basis von Versuchsergebnissen legen die Landesbehörden für die verspätete Aussaat einen Ertragsabschlag von 10 % im Vergleich zum optimalen Saatzeitpunkt fest. Daraus ergibt sich eine einkommensreduzierende Änderung der Fruchtfolge von 42 €/ha (vgl. Tabelle 7).

Weitere entschädigungsrelevante Nachteile ergeben sich für den Betrieb nicht, da zu Winterungen sämtliche Arbeiten wieder seit dem 25. September möglich sind.

Tabelle 7: Kalkulation der Entschädigungshöhe je ha für Roggen, Szenario kurzzeitig befristete Nutzungsverbote/-beschränkungen im gefährdeten Gebiet

Erstattungsposition	Einheit	Roggen	Quelle
(A) Erlösminderungen = nicht relevant, da Flächen schon geerntet waren	€/ha	-	
+ (B) Reduzierung von Fördermitteln laut Förderbescheid = keine Reduzierung unterstellt	€/ha	-	
+ (C) Erhöhter Aufwand für zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen = keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich	€/ha	-	
+ (D) Erhöhter Aufwand für Futterzukauf = fällt nicht an	€/ha	-	
+ (E) Erhöhter Aufwand für den Export organischer Düngemittel = nicht relevant, da nach DüVO keine org. Düngung im Herbst	€/ha	-	
+ (F) Einkommensreduzierende Änderungen der Fruchtfolge 10% Ertragsabschlag nachfolgender Roggen	t/ha	0,4	Pauschale
* Roggenpreis	€/t	121	AMI ¹⁾
= Summe Änderungen Fruchtfolge	€/ha	42	
- (G) Eingesparte Kosten = fällt nicht an	€/ha	-	
- (H) Einkommen aus schadensmindernden Anpassungsmaßnahmen = aufgrund der Nutzungsbeschränkung nicht möglich	€/ha	-	
- (I) Ausgleich durch Dritte - erhaltene Versicherungsleistungen	€/ha	-	
= Entschädigungshöhe	€/ha	42	

¹⁾ angenommener Preis zum Zeitpunkt der Ernte 2021

5.3.3 Grünland

Der Betrieb hat den dritten Schnitt zum Eintritt der Nutzungsverbote/-beschränkungen am 11. September bereits geerntet, so dass kein zusätzlicher Schaden entsteht. Da auf den Wiesen nach vorheriger Absuche ab dem 25. September wieder eine organische Düngung möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass bis zur Sperrfrist des 1. Novembers noch die nach Düngeverordnung zulässige Menge von 80 kg gesamt N/ha ausgebracht werden kann. Es ergibt sich kein Entschädigungsanspruch.

6 Anwendung des Konzeptes für Beispielberechnungen für forstwirtschaftliche Flächen

6.1 Einstellung aller forstlichen Tätigkeiten im Kerngebiet und im gefährdeten Gebiet ohne weitere Sachwertschäden

Beschreibung

Angesichts der Flächengrößen der ASP-Kerngebiete und der ASP-gefährdeten Gebiete in Brandenburg und Belgien ist davon auszugehen, dass zumindest kleinere Forstbetriebe (bis 200 ha Waldfläche) und mittlere Forstbetriebe (200 - 1.000 ha Waldfläche) regelmäßig mit sämtlichen forstlichen Betriebsflächen in diesen ASP-Gebietskategorien liegen werden.

Während nach der Allgemeinverfügung von Brandenburg vom 06.10.2020 (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg 06.10.2020) im Kerngebiet sämtliche forstliche Maßnahmen untersagt sind, sind in den gefährdeten Gebieten nur wenige Teilschritte der Prozesskette der Rohholzproduktion zulässig. Obwohl mit dem Auszeichnen zur Einschlagsvorbereitung, der Holzurückung mit Pferden und der Holzabfuhr einzelne Teilschritte der Prozesskette der forstlichen Rohholzproduktion wieder zulässig sind, ist der zentrale Teilschritt Holzernte verboten. Bis auf wenige überwiegend investive forstliche Tätigkeiten, wie z. B. Forstinventur, Waldschutzmonitoring oder manuelle Waldverjüngung durch Saat, ist die forstliche Landnutzung in den gefährdeten Gebieten somit de facto ebenfalls untersagt.

Eine Besonderheit der Forstwirtschaft mit ihren langen Produktionszeiträumen ist, dass die ertrags- und aufwandsseitig zentrale Rohholzproduktion auch für einen mittelfristigen Zeitraum aufgeschoben werden kann. Entgangene Erträge aus dem Holzeinschlag können dann bspw. im Folgejahr nachgeholt werden. Diese Aussage unterstellt keine weiteren Sachwertschäden in Folge der ASP-bedingten Einschränkungen und Verbote, wie z. B. Borkenkäferschäden.

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Auf Datenbasis des Testbetriebsnetzes Forst des BMEL (TBN-Forst) (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020) soll nachfolgend für das Beispielszenario „Einstellung aller forstlichen Tätigkeiten“ die mögliche Größenordnung des Schadens- bzw. Aufwendersatzes für die „Restbetriebskosten“ von Forstbetrieben abgeschätzt werden. **Zu beachten ist, dass es sich hierbei nur um eine Beispielsrechnung handelt, welche die Dokumentation und Berechnung der tatsächlichen Restbetriebskosten auf Basis eines differenzierteren, einzelbetrieblichen Nachweises nicht ersetzen kann!**

Im TBN-Forst melden Privatwaldbetriebe ab 200 ha Holzbodenfläche auf freiwilliger Basis. Für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2018 lagen die Buchführungsergebnisse von 113 Privatforstbetrieben

vor, welche im Durchschnitt eine Holzbodenfläche (HB) von 706 ha aufweisen (Tabelle 8). Zu beachten ist, dass die Betriebsergebnisse der Privatforstbetriebe bereits durch kalamitätsbedingte Mehrnutzungen in Folge der großen Waldschäden durch Extremwetter seit dem Jahr 2018 gekennzeichnet sind. Der durchschnittliche Privatwaldbetrieb erzielte einen Unternehmensertrag von 366.824 €/Betr. (bzw. 520 €/ha HB) bei einem Unternehmensaufwand von 228.975 €/Betr. (bzw. 324 €/ha HB). Von diesen 324 €/ha HB entfielen 8 % des Unternehmensaufwandes bzw. 25 €/ha HB auf die Position „Betreuung und Anteil höherer Instanzen“. Diese Position wurde im Beispielszenario voll als Restbetriebskosten mit 25 Euro/ha HB angerechnet. Bei der Aufwandsposition „Gehälter, Bezüge und Nebenkosten“ wurde in Folge der ASP-bedingten Verbotes der forstlichen Nutzung Kurzarbeit unterstellt und die Restbetriebskosten pauschal auf 60 % bzw. 24 €/ha HB reduziert. Auch für die Position „Löhne, Lohnnebenkosten und anerkannter Aufwand“ wurde Kurzarbeit und der Wegfall von bspw. Wegekosten- und Motorsägenentschädigungen unterstellt. Diese Aufwandsposition wurde im Beispielszenario auf 50 % bzw. 19 €/ha HB reduziert. Die Position „Sonstige Kostenarten“, in der bspw. Steuern und Versicherungsbeiträge verbucht sind, wurde in voller Höhe mit 45 €/ha HB als Restbetriebskosten übernommen.

Ein Sonderfall stellt die Aufwandsposition „Eigentätigkeit“ im TBN-Forst zur Bemessung des „gewöhnlichen Verdienstes“ des Forstwirtes dar. Nach Meyer-Ravenstein (2020, S. 216) wird entgangener Gewinn nach TierGesG grundsätzlich nicht ersetzt. Dies gilt allerdings nur, wenn der entgangene Gewinn über den Ausfall des „gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes“ des selbständigen Forstwirtes hinausgeht. Die im TBN-Forst (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020) verbuchte Eigentätigkeit von 285 Std/Betr. (bzw. 403 Std/1000ha HB) und ein Aufwand für die „Eigentätigkeit“ von 5.351 €/Betr. bzw. 8 €/ha HB erscheint für den durchschnittlichen Privatwaldbetrieb mit 706 ha HB als „gewöhnlicher Verdienst“ des Eigentümers zu gering. Eine Analyse der Verbuchungen im FWJ 2018 zeigt, dass von den 113 Privatwaldbetrieben lediglich 26 Betriebe in den beiden beschriebenen Positionen zur Eigentätigkeit des Eigentümers verbucht haben. Der überwiegende Teil der TBN-Forst-Privatwaldbetriebe verbucht somit den „gewöhnlichen Verdienst“ des Eigentümers nicht, weshalb der durchschnittliche Reinertrag II der Produktbereiche 1-5 noch um den Verdienst des Eigentümers als weitere Aufwandsposition zu reduzieren ist. In Ergänzung zu den TBN-Forst-Verbuchungen wurde auf Basis der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes (2020): „Lohn- und Einkommensteuerstatistik: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Steuerpflichtigen und Steuerfällen 2016“ ein „gewöhnlicher Verdienst“ von 55.115 €/Betr.¹³ bzw. 78 €/ha HB angesetzt. Ausgehend von einem Gesamtaufwand von 324 €/ha HB errechnen sich in diesem Beispielszenario Restbetriebskosten von 191 €/ha HB als Schadens- bzw. Aufwendungsersatz.

¹³ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft pro Steuerpflichtigen mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 8: Abschätzung der Restbetriebskosten auf Basis des TBN-Forst für das Forstwirtschaftsjahr 2018 für den Privatwald

Kennzahl		Privatwald				Bemerkungen		
		Einheit	FWJ 2018	Einheit	FWJ 2018		Restbetriebskosten	
Faktorausstattung	Betriebsstruktur	Zahl d. Betriebe	Zahl	113				
		Repräsentierte Betriebe	Zahl	1 202				
		Forstwirtschaftl. genutzte Fläche	ha/Betr	734				
		Holzbodenfläche	ha/Betr	706				
		Holzvorrat	VFM/ha HB	251				
		Regelm. beschäftigte Waldarbeiter	AK/1000haHB	1,0				
		Arbeitsverdienst Waldarbeiter	€/Std	22				
	Produktionsstruktur	Verwaltung insgesamt	AK/1000haHB	1,3				
		davon: Betriebsleitung	AK/1000haHB	0,3				
		davon: Außendienst	AK/1000haHB	0,6				
		davon: Bürodienst	AK/1000haHB	0,3				
		Regelm. beschäftigte Waldarbeiter	Std/1000haHB	1 567				
		Eigentätigkeit des Eigentümers	Std/1000haHB	403				
		dar.: Verwaltung	Std/1000haHB	202				
AK insg.	AK/Betr	1,7						
Hiebsatz insgesamt	m ³ /ha HB	5,8						
Unternehmen	Ertrag	Unternehmensertrag insg.	€/Betr	366 824	€/haHB	520		
		Produktber. Holz u. and. Erzeugnisse	%v.U-Ertrag	96,4				
		Produktber. Schutz u. Sanierung	%v.U-Ertrag	0,5				
		Produktber. Erholung u. Umweltbildung	%v.U-Ertrag	0,0				
		Produktber. Leistungen f. Dritte	%v.U-Ertrag	0,9				
		Produktber. hoheitl. u. so. behördl. Aufg.	%v.U-Ertrag	0,4				
		Fördermittel	%v.U-Ertrag	2,2				
	Aufwand	Unternehmensaufwand insg.	€/Betr	228 975	€/haHB	324	191	
		Betreuung, Anteil höh. Inst.	%v.U-Aufwand	8	€/haHB	25	25	Volle Anrechnung (z. B. Hauptverwaltungen)
		Gehälter, Bezüge u. Nebenkosten	%v.U-Aufwand	12	€/haHB	40	24	Reduktion auf 60 % (Annahme: Kurzarbeit)
		Löhne, LNK, anerk. Aufwand	%v.U-Aufwand	12	€/haHB	38	19	Reduktion auf 50 % (Annahme: Kurzarb. u. Motorsägenentschäd.)
		Materiale	%v.U-Aufwand	7	€/haHB	24	0	Keine Anrechnung
		Leistungen fremder Unternehmer	%v.U-Aufwand	42	€/haHB	137	0	Keine Anrechnung
		Eigentätigkeit	%v.U-Aufwand	2	€/haHB	8	78	Ergänzt um Unternehmereinkommen
Sonstige Kostenarten	%v.U-Aufwand	14	€/haHB	45	45	Volle Anrechnung (z. B. Steuern oder Versicherungen)		
Nicht verbuchte Kostenarten	%v.U-Aufwand	2	€/haHB	8	0	Keine Anrechnung		
Einkommensa	Ertrag Produktber. 1-3	€/haHB	513					
	Aufwand Produktber. 1-3	€/haHB	319					
	Reinertrag II Produktber. 1-3	€/haHB	195					
	Reinertrag I (ohne Subventionen) Produktber. 1-3	€/haHB	184					
	Reinertrag II Produktber. 1-5	€/Betr	138 756					
	Reinertrag II Produktber. 1-5	€/haHB	197					

6.2 Beispielszenario für den Totalausfall eines hiebsreifen Bestandes durch Waldbrand

Beschreibung:

Totalausfall eines hiebsreifen Bestandes durch Waldbrand (Vollbrand: Boden- und Kronenfeuer mit vollständigem Verlust des Holzvorrates), welcher infolge mangelnder Waldbrandüberwachung und -schneisenpflege aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen nicht zeitnah gelöscht werden konnte (keine besonderen Erschwernisse bei der Begründung des Folgebestandes)

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Die Daten und die Methodik für das Berechnungsbeispiel fußen auf den Waldbewertungsrichtlinien des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014).

Berechnungsformel:

Abtriebswert = $\sum (\text{Holzvorrat} * \text{Sortendurchschnittspreis}) - \sum (\text{Vorrat} * \text{Holzerntekosten})$

Vorgegebene Parameter und Bestandesdaten des Berechnungsbeispiels (siehe Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014 Anlage 2):

- Region: Bundesland Brandenburg
- Szenario: Totalverlust durch Waldbrand
- Waldbestand: Kiefern-Reinbestand, Alter 120 Jahre (hiebsreif, da geplante Umtriebszeit 120 Jahre)
- Bestandesdaten: Ertragsklasse II,5, Vorrat 305 EFm
- Durchschnittspreis¹⁴: 64 €/EFm
- Holzerntekosten¹⁵: 17 €/EFm

¹⁴ Dieser Wert beruht auf Durchschnittspreisen der Jahre 2011-2013. Im Schadensfall muss der Tagespreis zum Zeitpunkt der ASP-Restriktionen genommen werden. Bei einem Befall durch Borkenkäfer muss zusätzlich mit einem Preisabschlag der Holzwertung durch Käferholz kalkuliert werden.

¹⁵ Errechnet aus den Abrechnungen des Landesforstbetriebes Brandenburg der Jahre 2011-2013 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014.

Angegebener Abtriebswert (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Anlage 2) **14.186 €/ha**. (für einen Fichtenreinbestand würde der Wert bei angepassten Bestandesparametern 24.109 €/ha betragen).

Da es sich um einen hiebsreifen Endnutzungsbestand handelt, können die regulären Begründungskosten für den Folgebestand nicht als ASP-bedingter Schaden angerechnet werden (sie fallen auch bei einer planmäßigen Endnutzung an).

6.3 Beispielszenario einer zwangsweisen Nutzung eines hiebsunreifen Fichtenbestandes

Beschreibung:

Zwangsweise Nutzung eines hiebsunreifen Fichtenbestandes infolge von Borkenkäferbefall und nicht ausgeführter Forstschutzmaßnahmen aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Werden nicht hiebsreife Bestände zwangsgenutzt, so entsteht ein Wertverlust, der sich als Differenz zwischen dem Bestandserwartungswert (= formaler Abtriebswert des hiebsunreifen Bestandes hochgerechnet auf den Wert zum Zeitpunkt der Hiebsreife) und dem tatsächlichen Abtriebswert zum Zeitpunkt der Zwangsnutzung darstellt. Die Daten und die Methodik für das Berechnungsbeispiel fußen auf den Waldbewertungsrichtlinien des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014).

Berechnungsformel:

Hiebsunreife = Bestandserwartungswert – Abtriebswert

Der Abtriebswert berechnet sich wie in dem Beispiel zuvor:

$$\text{Abtriebswert}^{16} = \sum (\text{Vorrat} * \text{Sortendurchschnittspreis}) - \sum (\text{Vorrat} * \text{Holzerntekosten})$$

Diesen Abtriebswert berechnet man am besten anhand der einzelbetrieblichen Daten, die aus dem getätigten Verkauf zur Verfügung stehen. Stehen solche Daten nicht zur Verfügung, so kann man einen formellen Abtriebswert benutzen, den man den Waldbewertungsrichtlinien des Landes

¹⁶ Formel aus Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014.

Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Anlage 2) entnehmen kann.

Die Ermittlung des Bestandeserwartungswertes ist für Einzelflächen jeden Alters möglich. Der ermittelte Betrag ist ein altersabhängiger Anteil des Abtriebswertes und der Kulturkosten. Der Bestandeserwartungswert repräsentiert den Bestandeswert.

Die Formel für die Berechnung des Wertes lautet:

$$\text{Bestandeserwartungswert}^{17} = [(Au - c) * AWF + c] * BG$$

Dabei sind:

- Au = Abtriebswert (im Alter der Umtriebszeit)
- c = Bestandesbegründungskosten
- AWF = Alterswertfaktor
- BG = Bestockungsgrad

Als Beispiel dient ein nicht hiebsreifer Fichtenreinbestand:

Die vorgegebenen Parameter und Bestandesdaten des Berechnungsbeispiels (siehe Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014 Anlage 2):

- Region: Bundesland Brandenburg
- Szenario: Vorzeitige Nutzung durch Borkenkäferfraß
- Waldbestand: Fichten-Reinbestand, Alter 50 Jahre (hiebsunreif, da geplante Umtriebszeit 100 Jahre)
- Bestandesdaten: Ertragsklasse II
- Kalkul. Zinssatz: 1,5 %

Aus den Waldbewertungsrichtlinien (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014 Anlage 5) lässt sich ein Bestandeserwartungswert von 12.519 €/ha ablesen, sowie ein formaler Abtriebswert (Umtriebszeit 100 Jahre) von 5.943 €/ha. Daraus folgt:

Hiebsunreifeschaden: 12.519 €/ha – 5.943 €/ha = 6576 €/ha.

¹⁷ Formel aus Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014.

Der reine Schaden durch Hiebsunreife beträgt demnach **6.576 €/ha**. Wird weiterhin unterstellt, dass sich der Abtriebswert des zwangsgenutzten, hiebsunreifen Fichtenbestandes aufgrund von Holzqualitätsminderung um weitere 25 % reduziert, erhöht sich der Schaden auf **8.062 €/ha**. Hier- von wäre u. U. wieder ein „unvermeidbarer Schadensanteil“ durch Borkenkäferbefall auch ohne ASP-Restriktionen abzuziehen.

Als weitere Schadenskomponente könnten Mehraufwendungen für die Begründung des Folgebestandes angesetzt werden. Es könnte betriebsindividuell angesetzt werden, dass ein regulär mit 100 Jahren endgenutzter Fichtenbestand bereits zu 100 % mit Fichten-Naturverjüngung vorver- jüngen ist. Der Folgebestand des zwangsgenutzten, hiebsunreifen Fichtenbestandes wäre hingegen vollständig durch künstliche Verjüngung zu begründen.

Bei einer Wiederaufforstung mit Fichte würden dann folgende Kosten¹⁸ anfallen: Pflanzgutkosten von 900 €/ha (Pflanzenzahl 3.000 Stck./ha, Pflanzgutkosten 0,30 €/Stck.¹⁹), Pflanzkosten von 1.290 €/ha (0,43 €/Stck.²⁰) und Kulturvorbereitungskosten von rd. 700 €/ha²¹ (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014). Das ergibt einen zu ent- schädigenden Hektarbetrag von **2.890 €**.

Der Gesamtschaden im Beispielszenarios einer zwangsweisen Nutzung eines hiebsunreifen Fich- tenbestandes würden sich demnach auf **10.952 €/ha** belaufen.

6.4 Beispielszenario des Ausfalls einer Kieferndickung

Beschreibung:

Ausfalls einer Kieferndickung durch mangelnde Brandschutzvorsorge aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Wie schon in dem Beispielszenario für den Totalverlust eines hiebsreifen Bestandes geschildert, kann durch das Unterbleiben von Waldbrandvorsorgemaßnahmen, wie z. B. die Pflege von Wald- brandschutzschneisen das Waldbrandrisiko und damit die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlustes

¹⁸ Aufgrund der geringen Wildverbissanfälligkeit von Fichte wird bei dieser Berechnung auf die Anrechnung möglicher Kosten für einen Kulturschutzzaun verzichtet.

¹⁹ Forstbaumschulpreise aus Forstbaumschulkatalogen

²⁰ Errechnet aus den Abrechnungen des Landesforstbetriebes Brandenburg der Jahre 2011-2013

²¹ Siehe Fußnote 7. Dieser Betrag wurde durch Schätzung etwas reduziert (angegeben 780 €/ha), da die Kulturvorbereitungskosten in den Waldbewertungsrichtlinien als Durchschnittswerte aller Baumarten angegeben werden, erfahrungsgemäß jedoch die Kulturvorbereitungskosten für Fichte niedriger ausfallen als z. B. für Eiche oder anderes Laubholz.

eines Waldbestandes²² steigen. Besonders gefährdet sind Nadelholzbestände und hier insbesondere Kiefernbestände. Dieses Beispiel, das sich in den Ursachen nicht von dem bereits geschilderten Beispiel unterscheidet, wird gesondert bewertet, da die hier auftretenden Schäden in Walddickungen einer anderen Bewertungsmethodik unterliegen. Ausfallschäden in Forstkulturen und Dickungen werden nicht wie bei hiebsreifen Beständen mit dem Abtriebswert berechnet, sondern mit dem Bestandeskostenwert (s. Kap. 4). Der Bestandeskostenwert ist ein Sachwert und kommt für Bestände zur Anwendung, die überwiegend keinen nutzbaren Vorrat aufweisen. Er wird für Einzelflächen ermittelt und stellt den Bestandeswert von Kulturen und Jungwüchsen dar. Der Bestand wird mit der Summe der am Bewertungsstichtag gewöhnlich aufgelaufenen Kosten nach Abzug aller aufgelaufenen Erlöse bewertet. Kosten und Erlöse werden auf den Bewertungsstichtag aufgezinst (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Kap. 6.5).

$$\text{Bestandeskostenwert}^{23} = \sum_{n=0}^k (c_n - e_n) 1,0p^{k-n}$$

- k = Wertermittlungsstichtag
- n = Wertermittlungszeitraum (von 0 bis k)
- p = betrieblicher Liegenschaftszinssatz
- c = gewöhnlicher Aufwand (Betrag für den n-ten Zeitraum)
- e = gewöhnliche Einnahmen

Bei einer 10-jährigen Kieferndickung der II. Ertragsklasse würde dieser Wert **2.275 €/ha** betragen (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Anlage 5). Wird ein Totalausfall der Kieferndickung nicht durch Brand, sondern durch Forstschadinsekten unterstellt, würden zusätzliche Kosten für das Mulchen der Fläche als Pflanzvorbereitung anfallen. Dazu kommen noch die Kosten für die verzögerte forstwirtschaftliche Produktion auf dieser Fläche, denn der auf dieser Fläche existierende Bestand wurde ja nicht nur vernichtet, sondern auch der neubegründete Folgebestand startet mit 10-jähriger Verspätung, was letztendlich bedeutet, dass dieser Boden 10 Jahre keinen Ertrag bringt.

Um diesen Ertragsverlust darzustellen, errechnet man die Bodenrente für zeitweise Flächeninanspruchnahme. Diese zeitweise Flächeninanspruchnahme ist dabei die durch Waldbrand vernichtete Kieferndickung. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bewertungsmethode ist, dass am Ende der Inanspruchnahme diese Flächen der forstlichen Bewirtschaftung in der ursprünglichen Qualität wieder zur Verfügung stehen, was durch die Wiederbegründung des Bestandes ja

²² Auch für dieses Beispiel gilt der Vorbehalt einer zeitlichen Verzögerung oder Nichteintritt des Schadensfalles. Auf das Jahr bezogen können auch hier keine Schadenszahlen genannt werden, da der Schaden zunächst auf einem erhöhten Schadensrisiko besteht.

²³ Formel aus Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014.

gewährleistet ist. Die Bodenrente setzt sich aus den Teilen: jährliche Rente (Rente), jährliche Kapitalbindung (Kapital) und jährliche Fixkosten (Kosten) zusammen. Sie errechnet sich wie folgt (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Kap. 7.1):

Bodenrente = (Rente + Kapital + Kosten) * Barwert.

Der Barwert, am Beginn der Inanspruchnahme gezahlt, stellt sicher, dass der Betrieb über den Zeitraum der Inanspruchnahme aus dem Rentenanteil seinen durchschnittlichen Ertrag der Bodennutzung zieht, aus dem Kapitalteil seine Restbetriebsbelastung zahlt und aus dem Kostenteil seine Fixkosten aufbringen kann (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Kap. 7.1).

Die Formel für den Barwert, der auch als Vorwert einer endlichen Rente bezeichnet wird, lautet:

$$\frac{1,0p^n - 1}{1,0p^n * 0,0p}$$

- p = Zins
- n = Dauer der Verzinsung

Das heißt, die Formel²⁴ für die Bodenrente lautet:

$$(\text{Rente} + \text{Kapital} + \text{Kosten}) * \frac{1,0p^n - 1}{1,0p^n * 0,0p}$$

Die entsprechenden Werte sind in den die Waldbewertungsrichtlinien in der Anlage 18 zu finden. Der in den Waldbewertungsrichtlinien vorgegebene Zinsfuß beträgt 1,5% pro Jahr (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014). Damit ergeben sich für eine Waldbestandsfläche, die bei ungestörter Nutzung mit Kiefer bestockt wäre, für 10 Jahre folgende Werte: Rente = 30 €/ha, Kapital = 34 €/ha, Kosten = 9 €/ha, bei einer jährlichen Verzinsung von 1,5%:

$$\text{Berechnung: } (30 \text{ €/ha} * a + 34 \text{ €/ha} * a + 9 \text{ €/ha}) * \frac{1,015^{10} - 1}{1,015^{10} * 0,015} = 73 \text{ €/ha} * 9,22 = 673,06 \text{ €/ha}$$

Die Bodenrente für 10 Jahre beträgt also rd. 673 €/ha. Diesem Ausfall der Bodenrente für 10 Jahre ist noch der Bestandeskostenwert hinzuzurechnen.

Ebenfalls in Ansatz zu bringen sind dann die Kosten der Wiederaufforstung. In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass kein Baumartenwechsel erfolgt, sondern der Bestand wieder mit Kiefer aufgeforstet wird. Für diese Berechnung wurden die Daten ebenfalls den

²⁴ Formel aus Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014.

Waldbewertungsrichtlinien Brandenburgs (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014) entnommen²⁵. Diese Daten lauten:

- Baumart: Kiefer, Sämlinge 2+0
- Pflanzenanzahl: 6.000 Stck./ha
- Kosten Bodenbearbeitung: 300 €/ha
- Kosten Kulturvorbereitung: 350 €/ha
- Pflanzgutkosten: 0,30 €/Stck.²⁶, für 6.000 Stck./ha = 1.800 €/ha
- Pflanzkosten: 0,40 €/Stck., für 6.000 Stck./ha = 2.400 €/ha
- Kosten Kulturpflege: 330 €/ha

Zusammengerechnet sind das 5.180 €/ha für die Wiederaufforstung²⁷.

Der Gesamtschaden beläuft sich demnach auf 2.275 €/ha + 673 €/ha + 5.180 €/ha = **8.128 €/ha**.

6.5 Beispielszenario für einen Teilausfall einer Eichenkultur durch mangelnde Kulturpfllegemaßnahmen aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen

Beschreibung:

Teilausfall einer dreijährigen Eichenkultur aufgrund der nicht zurückgedrängten Konkurrenzvegetation durch mangelnde Kulturpfllegemaßnahmen aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Ein Verbot sämtlicher Forstarbeiten kann auch zur Nichtdurchführung notwendiger Kulturpfllegemaßnahmen führen. Infolge der Nichtbekämpfung von Konkurrenzvegetation oder unterbliebener Mäuse- und Rüsselkäferbekämpfung kann es zum Ausfall eines Teils oder auch der gesamten Kultur kommen. Der Schaden besteht dadurch in zusätzlichen Kosten für Nachbesserungen oder der Neuanlage einer Forstkultur. Muss eine Neukultur angelegt werden, so kann dies in der Regel erst in der Folgesaison geschehen, wodurch noch ein Verlust einer jährlichen Bodenrente hinzukommt.

²⁵ Errechnet aus den Abrechnungen des Landesforstbetriebes Brandenburg der Jahre 2011-2013

²⁶ Forstbaumschulpreise aus Forstbaumschulkatalogen

²⁷ Da Kiefer in einer Kiefernregion selten durch Verbiss oder Fegen von Wild geschädigt wird, wurde auf die Anrechnung von Zaunbaukosten verzichtet.

Der Schaden setzt sich also wie folgt zusammen:

Kulturkosten pro ha (Mehraufwand) * Ausfallprozent + Bodenrente pro ha (Minderertrag) * Ausfallprozent.

Für die Höhe der Kulturkosten kann auf einzelbetriebliche Daten zurückgegriffen werden. Ansonsten stehen zahlreiche Datensammlungen mit Angaben zu Kulturkosten zur Verfügung. Für das Rechenbeispiel werden die Daten der Waldbewertungsrichtlinien Brandenburgs (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Anlage 12) verwendet. Berechnet wird der Teilausfall einer Eichenkultur (Pflanzung):

- Pflanzenzahl im Beispiel: 8.000 Stck./ha
- Kosten für Pflanzgut: 1,50 €/Stck.²⁸
- Pflanzkosten: 520 €/Tsd. Stck./ha
- Ausfallprozent: 40%
- Kulturpflege: 1.000 Euro/ha (einmalig, geschätzt)
- (Zaunkosten: nicht bewertungsrelevant)

Berechnung: $(1,50 \text{ €/Stck.} + 0,52 \text{ €/Stck.}) * 8.000 \text{ Stck.} * 0,4 + 1.000 \text{ €/ha} = \mathbf{7.464 \text{ €/ha}}$

Dazu kommen eventuell zusätzliche Kosten für noch einmal erforderliche Kulturvorbereitungsmaßnahmen. Auch hierfür kann man auf einzelbetriebliche Daten oder auf Waldbewertungsrichtlinien zurückgreifen.

Die Bodenrente errechnet sich nach der gleichen Weise, wie in dem vorhergehenden Beispielszenario. Die Daten müssen allerdings an die Baumart Eiche angepasst werden. Der Wert betrüge bei einer dreijährigen Eichenkultur 167,71 €/ha und bei einer einjährigen 79 €/ha. Dieser Wert muss mit dem Ausfallprozent (bei einem Totalausfall mit 1) multipliziert werden. Das heißt zu den Nachbesserungskosten kommen noch einmal bei einem 40-prozentigen Ausfall **67,08 €/ha** bzw. **31,60 €/ha** dazu.

²⁸ Forstbaumschulpreise aus Forstbaumschulkatalogen

6.6 Beispielszenario einer Verschiebung der Anlage einer Eichenkultur um ein Jahr aufgrund der erlassenen Nutzungsverbote/-beschränkungen

Bewertungsmethodik und Datengrundlage:

Nutzungsverbote/-beschränkungen können auch dazu führen, dass geplante Aufforstungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können und dadurch um ein Jahr verschoben werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Saisonabhängigkeit von Forstkulturarbeiten schon kurze Restriktionszeiträume zu einem Aufschub von zumindest einem Jahr führen können. Bereits eine Unmöglichkeit der Errichtung eines Wildschutzzaunes führt in der Regel zu einem solchen Verzug, da ohne Wildschutzzaun i. d. R. auch die Eichenkultur nicht angelegt wird, da sie vor allem in nadelholzdominierten Regionen den Verbissdruck nicht überleben würde.

Einen Aufschub einer Eichenkultur von einem Jahr führt zu einem Verlust der Bodenrente für ein Jahr. Die Berechnung der jährlichen Bodenrente wurde bereits geschildert und würde nach den Waldbewertungsrichtlinien des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) 2014, Anlage 18) **79 €/ha** betragen (siehe vorangegangenes Beispiel).

6.7 Beispielszenario des Ausfalls einer Forstsaatguternte infolge ASP-bedingter Nutzungsverbote/-beschränkungen

Liegt in den Restriktionszonen eines ASP-Ausbruchs ein anerkannter Forstsaatgutbestand, so können Nutzungsverbote/-beschränkungen zum Ausfall einer gesamten Erntesaison führen. Dies liegt auch an dem relativ kleinen saisonalen Zeitfenster (September, Oktober), in dem eine Forstsaatguternte i. d. R. durchgeführt wird. Der Ausfall einer gesamten Ernte kann vor allem in einem Vollmastjahr zu erheblichen Einnahmeverlusten eines Forstbetriebes führen.

In der Praxis wird die Forstsaatguternte in anerkannten Erntebeständen an Dritte (Baumschulen, Samendarren, Forstsaatguthändler) zur Nutzung vergeben oder verpachtet. Diese Nutzungs- oder Pachtentgelte liegen z. B. je nach Saatgutqualität und Marktlage bei Traubeneiche zwischen 1,00 €/kg und 2,50 €/kg (Fleischer 2014). Die Hektarerträge bei Traubeneiche schwanken zwischen rd. 600 kg/ha bei einer Halbmast²⁹ und 3.200 kg/ha bei einer Vollmast (Bonfils et al. 2010).

Setzt man für dieses Beispiel für Traubeneiche ein Nutzungs- und Pachtentgelt von 2,00 €/kg an, beträgt der Jahresverlust für den jeweiligen Forstbetrieb zwischen **1.200 €/ha** bei einer Halbmast und **6.400 €/ha** bei einer Vollmast.

²⁹ Bei einer Samenproduktion unterhalb einer Halbmast wird in der Regel aus Rentabilitätsgründen keine Forstsaatguternte durchgeführt.

6.8 Beispielszenario für eine Weihnachtsbaumkultur

Beispiel: Nordmannstannenkultur, ausgefallener Ertrag pro ha:

Da einzelbetriebliche Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Beispielsrechnung anhand einer Datensammlung des KTBL (Belau et al. 2019)

Hektarertrag:

∑ Erträge der pro ha genutzten Weihnachtsbäume (WB)

Der Ertrag pro WB errechnet sich wie folgt:

Erlös pro WB – Erntekosten pro WB

Der Erlös pro Weihnachtsbaum wird bestimmt durch den Preis, der maßgeblich durch die Baumart, die Größenklasse und die Qualität bestimmt wird. So beträgt der Preis für eine Nordmannstanne (Qualität B, Größe 150-175 cm) **11,50 €** (Belau et al. 2019).

In die Erntekosten fließen die Fällungskosten, die Kosten für das Herausragen der Bäume, die Einnetzkosten, die Aufladepkosten, die Transportkosten zum Betrieb und die Etikettierungskosten mit ein. Diese sind in der Datensammlung des KTBL (Belau et al. 2019) wie folgt angegeben:

- Fällungskosten (mit Motorsäge): 2,43 €/WB
- Herausragen (per Hand, normales Gelände): 0,11 €/WB
- Einnetzen (mit WB-Verpackungsmaschine, normales Gelände): 0,31 €/WB
- Transport z. Betrieb (mit Auf-/Abladen, Zweiseitenkippanhänger, normales Gelände): 0,37 €/WB
- Etikettierung (1 Streifenetikett pro WB): 0,15 €/WB

Erntekosten = 2,43 €/WB + 0,11 €/WB + 0,31 €/WB + 0,37 €/WB + 0,15 €/WB = **3,37 €/WB**

Für das o. g. Beispiel der Nordmannstanne ergäbe sich dann ein Reinertrag pro Baum von 11,50 € - 3,37 € = **8,13 €**.

Aus diesen Reinerträgen pro WB errechnet man den gesamten Saisonertrag für eine Saison. Als Beispiel wird hierfür eine Nordmannstannenkultur angeführt, die 7 Jahre alt ist. In diese Rechnung gehen ein:

- Der Reinertrag pro WB für jede Größenklasse und für jede Qualität
- Die pro Größenklasse und Qualität der genutzten Waldbäume.

Während die Prozentanteile der Größenklassen sich von Jahr zu Jahr verändern, bleiben die Anteile der Qualitätsklassen über alle Größenklassen und Jahre hinweg in der Datensammlung des KTBL (Belau et al. 2019) gleich (Qualität A 25%, Qualität B 35%, Qualität C 40%). Dies gilt auch für die Pflanzenausfälle in den Nutzzahren der Kultur (Jahrgänge 7-10³⁰). Sie werden unabhängig von der Pflanzenzahl, der Qualität, der Größenklasse und dem Alter immer mit 150 Bäumen pro ha und Jahr angegeben.

In diesen saisonübergreifenden Pflanzenausfällen besteht der eigentliche Schaden. Bei einem Ausfall von 150 Bäumen pro ha und einem Reinertrag pro Nordmannstanne von 11,50 pro Stück beträgt der Schaden insgesamt $150 \text{ Stck./ha} * 11,50 \text{ €/Stck} = \mathbf{1.725 \text{ €/ha}}$.

7 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Konzeptvorschlag soll eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Entschädigungsberechnung in den Ländern ermöglichen. Es handelt sich um einen „Basis-Konzeptvorschlag“, der nicht alle denkbaren Fälle berücksichtigt. Dies hätte zu einer Überfrachtung des Vorschlags geführt. Bei der praktischen Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass Zeitpunkt, Länge und konkrete Ausgestaltung der Nutzungsverbote/-beschränkungen sowie regionale und/oder einzelbetriebliche Gegebenheiten einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Auswirkungen haben. Aufgrund der Komplexität und der Vielseitigkeit der zu erwartenden Auswirkungen von Nutzungsverbote/-beschränkungen ist daher in aller Regel ein einzelfallbezogenes Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung eines Entschädigungsausgleichs notwendig. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann es jedoch im Falle großflächiger Nutzungsverbote/-beschränkungen sinnvoll sein, pauschale regionale Entschädigungssätze anzuwenden.

Nach § 6 Abs. 8 TierGesG kann Ersatz für aus den Nutzungsverboten/-beschränkungen entstehenden Aufwand oder Schaden verlangt werden. Eine getrennte Berechnung von Aufwandsersatz und Schadensersatz ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da oft eine enge inhaltliche Verbindung von zusätzlichen Aufwendungen und Schaden bzw. Schadensminderung besteht. Zudem kann eine getrennte Kalkulation teilweise zu redundanten, sich im Endeffekt egalisierenden Doppelberechnungen führen.

Nicht endgültig geklärt ist die Anrechenbarkeit von Versicherungsleistungen bei der Bestimmung der Entschädigungshöhe. Um eine einheitliche Auslegung durch die entschädigenden Behörden zu gewährleisten und die Unsicherheiten für die Landwirte zu reduzieren, wird eine zeitnahe Prüfung der Anrechenbarkeit von Versicherungsleistungen durch die Bundesländer empfohlen.

³⁰ In der Regel wird eine Weihnachtsbaumkultur nach dem 10. Jahr, spätestens nach dem 12. Jahr geräumt und eine neue Kultur angelegt.

Die Anwendung des Konzeptes wird an einigen stilisierten Beispielszenarien illustriert. Die skizzierten vereinfachten Fallbeispiele könnten durch weitere best-practice Beispiele aus den Ländern ergänzt werden, um eine praxisnahe Anwendung auch für komplexere Konstellationen zu illustrieren. Beispielsweise erlauben die in Schleswig-Holstein vom MELUND erarbeiteten Beispielrechnungen eine nutzerfreundliche, Excel-basierte Anpassung der Ableitung von Entschädigungsbeträgen in Abhängigkeit vom Eintrittszeitpunkt der Nutzungsverbote/-beschränkungen.

Literaturverzeichnis

- Baerts, Marie (2018): African Swine Fever Belgian Case. Ministerial Conference Brussels on 19 December 2018. EU-Kommission (KOM). Brussels, 2018. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control-measures_asf_conf-20181219_pres-06.pdf.
- Belau, Till; Klug, Uwe; Köhler, Kristof; Lange Kurt; Lüttmann, Ralf; Oelkers, Bernd et al. (Hg.) (2019): Weihnachtsbaumanbau. Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen; KTBL-Datensammlung. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft. Darmstadt: KTBL (KTBL-Datensammlung).
- Bonfils, Patrick; Dietiker, Fabian; Fürst, Ernst; Horisberger, Denis; Meier, Sylvain; Monnin, Michel et al. (2010): Die Samenernte bei der Eiche. 2. Aufl. Hg. v. proQuercus. Bern (Merkblatt 02). On-line verfügbar unter https://www.proquercus.org/app/download/8257743495/FT2-D_26.06.2010_v2c.pdf?t=1593486012, zuletzt geprüft am 03.11.2020.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2000): Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (Waldwertermittlungsrichtlinien 2000) in der Fassung vom 12. Juli 2000. WaldR 2000. In: Bundesanzeiger (168a).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2017): Buchführung der Testbetriebe (Forstwirtschaft). Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0113005-2016.pdf>, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2020): Die wirtschaftliche Lage der forstwirtschaftlichen Betriebe. Buchführungsergebnisse 2018. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0113002-2018.pdf>, zuletzt geprüft am 06.11.2020.
- Duhr, Michael (2013): Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald. Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss- und Schältschäden durch Schalenwild. Hg. v. Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR), Arbeitsgruppe Wildschadensbewertung des Ausschusses für Betriebswirtschaft (AfB). Berlin. Online verfügbar unter https://www.dfwr.de/images/PDFs/AfB/4_Konzept_einer_Bewertungskonvention_für_Verbiss-_und_Schältschäden_durch_Schalenwild.pdf.
- Ermisch, Nils; Franz, Kristin; Seintsch, Björn, Englert, Hermann, Dieter, Matthias (2016): Bedeutung der Fördermittel für den Ertrag der TBN-Forstbetriebe. Testbetriebsnetz Forst - 40 Jahre TBN. In: AFZ - Der Wald (17), S. 22–25.
- Ermisch, Nils; Seintsch, Björn; Englert, Hermann (2015): Anteil des Holzertrages am Gesamtertrag der TBN-Betriebe. In: AFZ - Der Wald (23), S. 14–16.
- Fleischer, Jörg (2014): Saatgutbestände. Ernte auch bei kleinem Waldbesitz wirtschaftlich interessant und für die Zukunft des Waldes wichtig. In: Waldpost. Zeitung für Waldbesitzer in Sachsen 2014/15, S. 11–13. Online verfügbar unter https://www.sbs.sachsen.de/download/sbs/WaldPost2014_bf.pdf, zuletzt geprüft am 03.11.2020.

- KTBL (versch. Jahrgänge): Datensammlung für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft. Darmstadt : KTBL
- LELF (2016): Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg Ackerbau / Grünland / Tierproduktion, Ausgabe 2016. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. URL: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/agraroekonomie/datensammlung>, Abrufdatum: 06.11.2020.
- Meyer-Ravenstein, Heinrich (2020): ASP – Schadens- und Aufwandsersatz nach dem Tiergesundheitsgesetz. In: Agrar- und Umweltrecht (6), S. 208–220.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (25.09.2020): Aufhebung Nutzungsbeschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen. Potsdam.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (06.10.2020): Ausnahmen vom Nutzungsverbot nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kerngebiet. Erlass vom 06. Oktober 2020. Potsdam.
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) (2014): Richtlinie zur Waldbewertung des Landes Brandenburg vom 10. September 2013, aktualisiert 2014. WBR-Bbg. Online verfügbar unter <https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/wabeweri2014.pdf>, zuletzt geprüft am 30.10.2020.
- Möhring, Bernhard; Burkhardt, Thomas; Gutsche, Claudia; Gerst, Johannes (2011): Berücksichtigung von Überlebensrisiken in den Modellen der Waldbewertung und der forstlichen Entscheidungsfindung. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 182 (7/8), S. 160–171.
- Oesten, Gerhard; Roeder, Axel (2012): Management von Forstbetrieben. Band I: Grundlagen, Betriebspolitik. 3. Aufl. 3 Bände. Freiburg: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Inst. für Forstökonomie. Online verfügbar unter https://www.ife.uni-freiburg.de/dateien/pdf-dateien/lehrbuch-band-i-3.-auflage-2012/at_download/file, zuletzt geprüft am 05.11.2020.
- Statistisches Bundesamt (DeStatis) (2020): Lohn- und Einkommensstatistik. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Steuerpflichtigen und Steuerfällen 2016. Sonderauswertung. Wiesbaden.

Anhang

Schrittweise Lockerung der Nutzungsbeschränkungen im gefährdeten Gebiet in Brandenburg

Tabelle A1: Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kerngebiet (gültig ab 25.09.2020 – 05.10.2020)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte in Apfel- und Weinbau	Die Erntearbeiten dauern noch bis in den Oktober	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen in Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	die erntereifen Bestände können abgegangen werden	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Bestellarbeiten Wintergetreide (Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen) ggfs. noch Winterraps oder auch Zwischenfrüchte	Mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfls. Beseitigung von Ausfallgetreide mit Glyphosat bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen auf Grünland, in allen mit Winterungen bestellten Flächen	die Bestände sind niedrig, Aussaattermin Winterungen = Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Winterraps (August/September)	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen in Winterungen Raps: Unkrautbekämpfung, Wachstumsregler-Einsatz, ggfs. Insektizidbehandlung; Wintergetreide: Unkrautbekämpfung, ggfs. Insektizidbehandlungen; In Ausnahmefällen chem. Bekämpfungsmaßnahmen gegen Feldmäuse	Siehe Zeile Düngemaßnahmen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

Tabelle A2: Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kerngebiet (gültig seit dem 6. Oktober 2020; ab 13. Oktober 2020 Aufhebung der Beschränkungen im gefährdeten Gebiet mit Ausnahme der Gebiete in der weißen Zone)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 Prozent als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	Mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfls. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	Wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden. Andre Flächen möglich bei vorheriger Absuche der Flächen auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführen von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzung

Tabelle A3: Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kerngebiet (Gültig durchgehend seit dem 25. September 2020)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume. Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	Gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	Auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaubau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/-beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich